

Artaris: Vier Kompetenzen unter einem Dach

- Neuigkeiten des Bundesgerichts: Jüngste Entscheide im Steuerrecht schlagen hohe Wellen
- Neuerungen im Schweizer Datenschutzrecht: Handlungsempfehlungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Schweizer
Datenschutzrecht 6

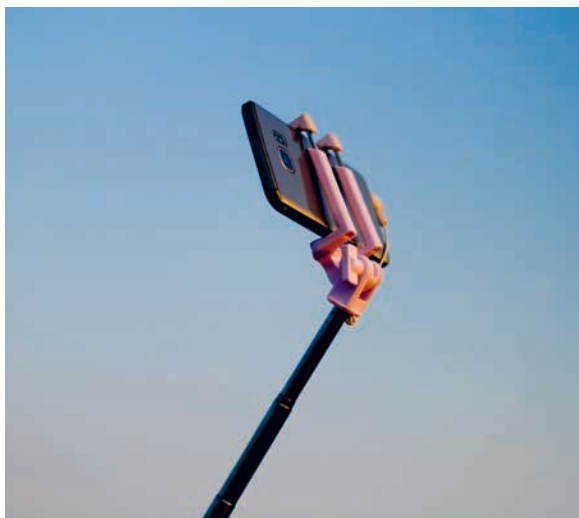
Aktuelle Veränderungen im Bereich des
Schweizer Datenschutzrechts

Rückzahlung ver-
deckter Kapitaleinlagen 12

Neuigkeiten des Bundesgerichts:
Einkommenssteuerfreie Rückzahlungen von
verdeckten Kapitaleinlagen

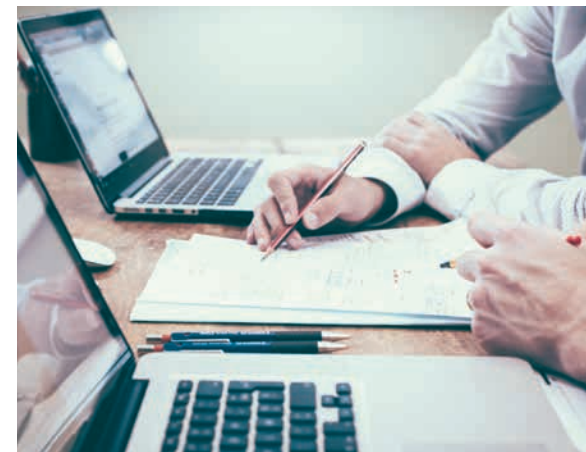
Influencer und
der Fiskus 14

Influencer und der Fiskus: Steuerliche
Herausforderungen in der Schweiz



Interview mit
Asya Andrew 18

Gestaltung von
medizinischen Praxis-
gemeinschaften 20



Änderung der
Mehrwertsteuersätze 22

Änderung der Mehrwertsteuersätze per
1. Januar 2024

Genehmigte
Spesenreglemente 26

Spesenreglemente: Wie verbindlich sind genehmigte Spesenreglemente für Steuerbehörden?

Abacus Finanzplan 29

Outsourcing
Lohnadministration 30

Outsourcing Lohnadministration –
effizient und einfach mit Artaris

Sozialversicherungen
Leistungen und
Beiträge 2024 34

Gastbeitrag SGK 36

Nachhaltige Bau- oder Umbaupläne lohnen sich

Wirtschaftlicher
Neubau 38

Das Bundesgericht hebt die Praxis zum
«wirtschaftlichen Neubau» auf. Welche
Auswirkungen hat diese Praxisänderung?

Gastbeitrag Reichmuth & Co Privatbankiers 40

Finanzielle Sicherheit im Ruhestand: Spätestens
seit der letzten Abstimmung zur AHV ist das
Thema Pension und Rente wieder in aller Munde.

Human Resources mit
Abacus 44

Interview mit Sarah
Strässle 48



Unser Unternehmen 52

Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Unser Team 54

Wir möchten Ihnen die Menschen vorstellen,
die Artaris zu dem machen, was es ist.

Vorwort

Von Mensch zu Mensch...

*Al veider god, chi pac a pac gnit sdrüt
sumeglia zuond eir nos linguach prüvâ,
chi dal vast territori d'üna jâ
in usché strets cunfins uoss'es ardüt.
Scha'ls Rumantschs nu fan tuots il dovair lur,
jaraj'a man cun el, sco Tamangur.*

Peider Lansel, Tamangur (1923)

Zwischen dem Unterengadin und dem Val Müstair, auf ca. 2100 bis 2300 Meter über Meer, kämpft in unwirtlichem Gebiet der «God da Tamangur» um seinen Bestand. Dem Tamangur wird zugeschrieben, der höchstgelegene geschlossene Arvenwald Europas zu sein. Manche Arven im Tamangur sind über 700 Jahre alt.

Besondere Bedeutung kommt dem Arvenwald auch als Symbol für die Hartnäckigkeit der Rätoromanen im Zusammenhang mit der Erhaltung ihrer Kultur und Sprache zu. So schrieb der Engadiner Dichter Peider Lansel die eingangs zitierten Zeilen:

*Dem alten Wald, der nach und nach zerfällt,
gleich sehr unsere liebe Sprache,
die aus dem einstigen, weiten Raum
in die heutigen, engsten Grenzen zurückgedrängt ist.
Wenn die Rumantschen nicht alle ihre Pflicht tun,
wird es mit ihr aus sein, wie mit Tamangur.*

«In einer Welt, die sich ständig weiterentwickelt und Veränderungen schneller voranschreiten als je zuvor, ist es von entscheidender Bedeutung, über aktuelle Trends, innovative Ideen und bewährte Geschäftsstrategien informiert zu bleiben.» Auch diese Worte stammen nicht aus meiner Feder, sondern sind das Ergebnis meiner Aufforderung an ChatGPT, ein Vorwort zu schreiben.

Mit unserem Magazin, welches Sie nach wie vor in gedruckter Form und per Post oder durch persönliche Übergabe erreicht, verfolgen wir exakt das Ziel, welches durch ChatGPT 2023 so adäquat und in Sekundenschnelle umschrieben wurde. Wir tun dies allerdings in einer Art und Weise, wie sie Peider Lansel 1923 gefordert hat: Durch die Bedienung eigenständigen und eigensinnigen menschlichen Verstandes, der sich pflichtbewusst mit komplexer Materie und Sprache auseinandersetzt.

Wir freuen uns über jeden Austausch mit Ihnen zu Themen innerhalb und ausserhalb dieses Magazins.



Lukas Bühlmann
Partner Artaris Advokatur

Aktuelle Veränderungen im Bereich des Schweizer Datenschutzrechts

Am 1. September 2023 trat das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG)¹ in Kraft, welches eine Reihe von bedeutenden Neuerungen und Herausforderungen mit sich bringt. Das neue Gesetz zielt darauf ab, den Datenschutz insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung persönlicher Daten zu stärken und Kompatibilität mit den Datenschutzstandards der Europäischen Union (EU) zu garantieren. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Neuerungen zusammen und zeigen auf, wo Handlungsbedarf zur Umsetzung der Neuerung bestehen kann.

Autoren



Lukas Bühlmann
lukas.buehlmann@artaris.ch



Raphael Schöb
raphael.schoeb@artaris.ch

«[...] durch die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen [sind] seit dem Inkrafttreten des DSG neue Bedrohungen für den Datenschutz entstanden [...]»²

Die Notwendigkeit der Totalrevision

Seit dem ersten Bundesgesetz über den Datenschutz aus dem Jahre 1992 ist die Digitalisierung stark vorangeschritten, wodurch sich unsere Welt in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert hat und eine Fülle neuer Möglichkeiten geschaffen wurde. Von der Nutzung sozialer Netzwerke bis zur allgegenwärtigen Präsenz des Internets in unserem täglichen Leben hat die digitale Transformation unsere Gesellschaft, Wirtschaft und Kommunikation tiefgreifend beeinflusst. Die Schweizer Bevölkerung nutzt das Internet und Smartphones immer häufiger und intensiver im Alltag. Vor diesem Hintergrund ist es unverzichtbar geworden, die Datenschutzbestimmungen durch eine Totalrevision den aktuellen Gegebenheiten anzugleichen, um einen angemessenen und an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen angepassten Datenschutz zu ermöglichen.

Die Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz bringt zahlreiche Angleichungen an die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) mit sich. Diese Angleichungen sollen dazu beitragen, dass der freie Datenverkehr mit der EU weiterhin erhalten werden kann. Würde die EU die Angemessenheit des schweizerischen Datenschutzniveaus nicht mehr anerkennen, bestünde für Schweizer Unternehmen die Gefahr, zukünftig Wettbewerbsnachteile zu erleiden, da der Datenaustausch mit Unternehmen in der EU erschwert werden würde.

¹ Ebenfalls tritt die neue Datenschutzverordnung (revDSV) in Kraft.
² Botschaft Bundesrat BBl 2017 6941, S. 6954.

Geltungsbereich des neuen Gesetzes

Das neue Datenschutzgesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch Privatpersonen, Unternehmen und Bundesorgane. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gilt für Privatpersonen, die Personendaten «ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch» bearbeiten. Davon erfasst werden jedoch nur Datenbearbeitungen im engeren Privat- oder Familienleben. Nicht mehr dazu gehört in der Regel das Führen einer öffentlich zugänglichen Website, weswegen private Website-Betreiber wie kommerzielle Betreiber das revDSG zu berücksichtigen haben.

Das neue Datenschutzgesetz schützt neu nur noch **natürliche Personen**, jedoch keine juristischen Personen mehr. Unternehmen haben aber weiterhin die Möglichkeit, den Schutz der Persönlichkeit gemäss Art. 28 ZGB, den Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen gemäss Art. 162 StGB sowie die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) resp. des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG) in Anspruch zu nehmen.

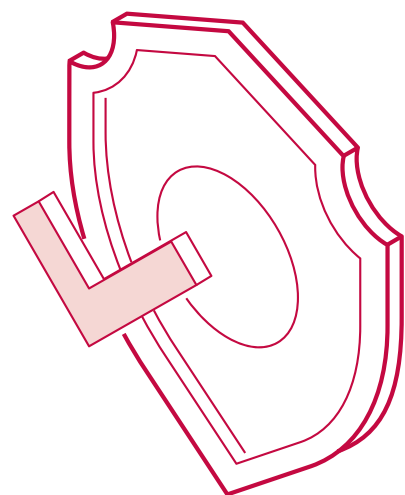
Das revDSG gilt schliesslich für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken (Auswirkungsprinzip), auch wenn sie im Ausland veranlasst werden. Unter das revidierte Gesetz fallen daher auch ausländische Unternehmen, die im Schweizer Markt tätig sind beziehungsweise deren Datenbearbeitung sich in der Schweiz auswirkt. Umgekehrt gilt die DSGVO der EU auch für Schweizer Unternehmen, die im EU-Raum tätig sind.

Die Bearbeitung von Personendaten

«Personendaten» stellen unter dem revDSG alle Angaben bzw. Daten dar, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Unter «Personendaten» fallen Angaben wie z.B. Name, Geschlecht, Foto, Geburtstag, E-Mail Adresse, IP-Adresse oder Bankkonto, die sich auf Kunden, Mitarbeiter Lieferanten oder andere Anspruchsgruppen beziehen. Der Begriff «Personendaten» ist entsprechend weit gefasst.

Unter «**Bearbeitung**» wird jeder Umgang mit Personendaten verstanden, worunter insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Personendaten fällt. Eine Bearbeitung von Personendaten liegt zum Beispiel vor, wenn ein Unternehmen Angaben von Mitarbeitern im EDV-System erfasst oder die Ergebnisse eines Qualifikationsgespräches an eine andere Person im Unternehmen weitergegeben wird.

Ferner statuiert das revDSG zusätzliche Regelungen für «**besonders schützenswerte Personendaten**». So gelten für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten – nebst der Umsetzung von strengeren Sicherheitsvorkehrungen – teilweise auch strengere Anforderungen an die Bearbeitung. Besonders schützenswerte Personendaten stellen gemäss dem revDSG nachfolgende Daten dar, wobei die letzten beiden Kategorien mit der Revision in den Katalog aufgenommen wurden:



- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;
- Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie;
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- genetische Daten;
- biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren.

Wesentliche Neuerungen

Mit der Revision schafft der Gesetzgeber wesentliche Veränderungen für die Bearbeitung von Personendaten. Unter anderem sieht das revDSG weitergehende Informationspflichten, die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsverzeichnisses und strengere Sanktionen bei Verletzungen vor. Einige der wesentlichsten Neuerungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Durch die Einführung des Grundsatzes «**Privacy by Design**» (Datenschutz durch Technikgestaltung) werden Entwickler verpflichtet, bereits bei der Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen, welche die Sammlung personenbezogener Daten bezwecken, den Schutz der Privatsphäre zu berücksichtigen. Durch die Integration entsprechender Massnahmen in die Struktur dieser Produkte und Dienstleistungen wird der Schutz und Respekt der Privatsphäre von Anfang an gewährleistet. Der ebenfalls neu eingeführte Grundsatz «**Privacy by Default**» (Datenschutz durch Voreinstellung) stellt sicher, dass beim Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen bereits von Anfang an die höchsten Sicherheitsstandards angewendet werden. Alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Daten und zur Beschränkung der Datennutzung sind standardmässig aktiviert, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer zusätzliche Einstellungen vornehmen müssen. Mit anderen Worten müssen sämtliche Soft- und Hardwareprodukte sowie Dienstleistungen so konfiguriert sein, dass die Daten geschützt und die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer gewahrt wird.

Die **Informationspflicht** wird erweitert, indem betroffene Personen vor jeder Erfassung von Personendaten informiert werden müssen, nicht mehr nur bei besonders schützenswerten Personendaten. Konkret sollen mindestens die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen, der Bearbeitungszweck und gegebenenfalls die Empfänger



von Personendaten bekanntgegeben werden. Dieser Informationspflicht wird üblicherweise in einer Datenschutzerklärung nachgekommen.

Nach Inkrafttreten des revDSG wird die Führung eines **Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten** obligatorisch. Eine Ausnahme hiervon greift für KMU, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenverarbeitung nur ein geringes Risiko für Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellt.

Sofern ein hohes Risiko für die Persönlichkeitsrechte oder Grundrechte der betroffenen Personen

besteht, sind **Datenschutz-Folgenabschätzungen** erforderlich. Ist aus einer Folgenabschätzung erkennbar, dass die geplante Bearbeitung von Personendaten trotz der vorgesehenen Massnahmen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen zur Folge hätte, muss vorgängig eine Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eingeholt werden.

Der neu eingeführte Begriff des «**Profiling**» umfasst jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesund-



und datenbearbeitende natürliche Personen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen des neuen Datenschutzgesetzes umgesetzt haben. Unternehmen, die bereits mit der DSGVO der EU konform sind, werden nur wenige Anpassungen vornehmen müssen. Hingegen sollten Unternehmen, die nur in der Schweiz tätig sind und bisher im Bereich Datenschutz noch nichts unternommen haben, eine Analyse der Vereinbarkeit ihres bisherigen Umgangs mit Personendaten mit

verpflichtende Konsultation des EDÖB bei Datenschutz-Folgenabschätzungen mit hohem Risiko entfällt.

Daneben sollten im Sinne eines Überblicks folgende Massnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung des revDSG sicherzustellen (exemplarische, nicht abschliessende Aufzählung):

- Ausarbeitung von internen Richtlinien zur Bearbeitung von Daten;
- Ausarbeitung eines Verzeichnisses der Datenverarbeitungstätigkeiten;
- Einführung von Prozessen zur zeitgerechten Bearbeitung von Betroffenenrechten (z.B. Auskunfts- oder Löschanfragen);
- Sicherstellung von Abläufen zur Meldung von Datenschutzverletzungen;
- Einführung von Prozessen zur Datenschutz-Folgenabschätzung, sofern eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeits- und Grundrechte mit sich bringen kann;
- Überprüfung der Verträge mit Auftragsverarbeitern (Dritten), wobei Klauseln in Bezug auf Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen und Weitergabe an Unterauftragnehmer in die Verträge eingebaut werden sollten;
- Implementierung und Sicherstellung von Prozessen zur Löschung oder Anonymisierung von Personendaten, sobald sie nicht mehr für die Verarbeitungszwecke erforderlich sind;
- Evaluation allfälliger Übermittlung von Personendaten in andere Länder sowie Gewährleistung, dass dies nur in Länder mit angemessenem Schutzniveau erfolgt (einschliesslich Speicherung in ausländischen Cloud-Systemen);
- Implementierung von geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, um Datenschutzverletzungen zu vermeiden und die Datensicherheit zu gewährleisten. Beispielsweise sollte der Zugriff auf Personendaten auf diejenigen Personen beschränkt sein, die tatsächlich einen Bedarf dafür haben (z.B. Mitarbeiter, die den Zugriff zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen).

Unsere Rechtsanwälte stehen Ihnen für sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem revidierten Datenschutzgesetz gerne zur Verfügung.

«Es besteht Handlungsbedarf für Unternehmen und für datenbearbeitende natürliche Personen, die neuen Datenschutzbestimmungen umzusetzen.»

den Anforderungen des revDSG vornehmen. Von zentraler Bedeutung wird generell die Datenschutzerklärung zur Wahrung der Informationspflichten durch die datenverarbeitenden Personen sein. Bei Aufschaltung auf der Website sollte eine zentrale Platzierung zur einfachen Auffindbarkeit gewählt werden. Ferner muss der Wortlaut präzise, transparent und deutlich ausformuliert sein. Dabei sind die Bestimmungen des revidierten Gesetzes zu berücksichtigen und in die Datenschutzerklärung zu integrieren. Es ist zu empfehlen, die bestehenden Datenschutzerklärungen im Internet sowie auf Werbe- oder Vertragsdokumenten zu überprüfen und allenfalls an das revDSG anzupassen.

Zusätzlich kann in Betracht gezogen werden, eine Datenschutzberaterin bzw. einen Datenschutzberater zu ernennen. Dies ist zwar freiwillig, kann jedoch gewisse Vorteile mit sich bringen, indem einerseits eine Anlaufstelle für Mitarbeitende, Kunden (bei Ausübung ihrer Betroffenenrechte) und Behörden im Hinblick auf Datenschutzthemen geschaffen wird und andererseits die

heit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel). Für diese Art der Datenverarbeitung sieht das revDSG erhöhte Anforderungen wie beispielsweise die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vor.

Kommt es zu einer Verletzung der Datensicherheit (z.B. durch unbeabsichtigtes oder widerrechtliches Verlieren, Löschen, Vernichten, Verändern oder das zugänglich machen von Personendaten an Unbefugte), die für die Betroffenen voraussichtlich zu einem hohen Beeinträchtigungsrisko ihrer Persönlichkeit oder ihrer Grundrechte führt, ist eine unverzügliche Meldung an den EDÖB erforderlich.

Rechtsverstösse

Der EDÖB hat mit dem revDSG erweiterte Kompetenzen zur Durchsetzung der Gesetzesbestimmungen erhalten. Er kann von Amtes wegen oder auf Anzeige eine Untersuchung einleiten. Bei einem Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften hat er die Möglichkeit, tiefgreifende Massnahmen

anzuordnen, unter anderem z.B. die Anpassung oder Unterbrechung der Datenbearbeitung sowie die Löschung von Daten.

Bei vorsätzlicher Missachtung der gesetzlichen Informations-, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten können private Personen auf Antrag mit Busse bis zu CHF 250 000 bestraft werden. Derselben Strafandrohung unterliegt die vorsätzliche Missachtung einer Verfügung des EDÖB oder eines Entscheides der Rechtsmittelinstanzen. Die Strafverfolgung erfolgt in letzterem Fall jedoch von Amtes wegen. Auch Unternehmen (juristische Personen) können neu mit einer Busse bis zu CHF 50 000 bestraft werden, wenn die Ermittlung der strafbaren natürlichen Person innerhalb des Unternehmens einen unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand mit sich bringen würde.

Was muss zur Erfüllung der Datenschutzbestimmungen unternommen werden?

Da das revidierte Datenschutzgesetz per 1. September 2023 in Kraft tritt, müssen Unternehmen

Neuigkeiten des Bundesgerichts: Einkommenssteuerfreie Rückzahlungen von verdeckten Kapitaleinlagen

Das Bundesgericht hat in seinem zur Publikation vorgesehenen Entscheid 9C_678/2021 vom 17. März 2023 die Beschwerde einer Alleinaktionärin hinsichtlich der Besteuerung der Rückzahlung einer verdeckten Kapitaleinlage gutgeheissen. Entgegen der Auffassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (vgl. Kreisschreiben Nr. 29c vom 23. Dezember 2022) können gemäss Bundesgericht auch verdeckte (nicht nur separat ausgewiesene und somit offene) Kapitaleinlagen nach Art. 20 Abs. 3 DBG einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden. Potenziell ergeben sich aus diesem Entscheid verschiedenste Auswirkungen auf die steuerrechtliche Praxis, wobei abzuwarten bleibt, wie der Entscheid in den Kantonen umgesetzt wird.

Autoren



Sebastian Götz
sebastian.goetz@artaris.ch



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch

Sachverhalt und Entscheid des Bundesgerichts

Die B. AG (nachfolgend «B. AG») mit Sitz im Kanton Nidwalden, deren Alleinaktionärin die natürliche Person A. (nachfolgend «A.») mit Wohnsitz in Nidwalden war, erwarb im Jahr 2003 in Deutschland eine Hotelliegenschaft mit einem auf A. lautenden Erbbaurecht. Vereinfacht dargestellt bilanzierte die B. AG die Liegenschaft aktivseitig (weit) unter dem Anschaffungswert und verbuchte die übernommene Hypothekarschuld passivseitig nicht oder nur teilweise. Die Liegenschaft wurde schliesslich im Zuge der Liquidation der B. AG verkauft. Das Kantonale Steueramt rechnete die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert bei der Alleinaktionärin A. als Einkommen (Liquidationsgewinn aus verdeckter Kapitaleinlage) auf. Vor dem Bundesgericht stellten sich die Fragen, ob die unentgeltliche Schuldübernahme durch A. zu Recht als verdeckte Kapitaleinlage charakterisiert wurde und ob die Ausschüttung von verdeckten Kapitaleinlagen von der Vorinstanz gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG zu Recht für steuerbar befunden wurde.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass es sich bei der Schuldübernahme ohne Gegenleistung durch A. um eine Kapitaleinlage i.S.v. Art. 20 Abs. 3 DBG handelte. Weil die B. AG die Befreiung von der Hypothekarschuld durch A. nicht in ihren Büchern abgebildet hatte, lag eine verdeckte Kapitaleinlage vor. Entgegen der Auffassung der ESTV (Kreisschreiben Nr. 29c vom 23. Dezember 2022) können gemäss Bundesgericht auch verdeckte (nicht nur separat ausgewiesene, d.h. offene) Kapitaleinlagen nach Art. 20 Abs. 3 DBG einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden. Das Bundesgericht betonte aber, dass dies nur für die Einkommenssteuer und aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts von Art. 5 Abs. 1 bis VStG nicht auch für die Verrechnungssteuer gelte. Die Beschwerde der Alleinaktionärin A. wurde vom

Bundesgericht für Zwecke der direkten Bundessteuern sowie der Kantons- und Gemeindesteuern Nidwalden vollumfänglich gutgeheissen.

Auswirkungen auf die Praxis der kantonalen Steuerverwaltungen

Im vorliegenden Entscheid hat das Bundesgericht eine verdeckte Kapitaleinlage beurteilt, welche aus der Ablösung einer Verbindlichkeit der B. AG durch A. stammt. Steuerrechtlich werden zahlreiche Sachverhalte als verdeckte Kapitaleinlage beurteilt. Im Grundsatz entstehen verdeckte Kapitaleinlagen immer dann, wenn Beteiligte Vermögenswerte unterpreiselich (d.h. unter dem Verkehrs- resp. Marktwert) in eine selbst beherrschte Gesellschaft einbringen. Für die Praxis stellt sich somit die Frage, wie es sich mit weiteren verdeckten Kapitaleinlagen (z.B. der unterpreiselichen Einbringung von Beteiligungen) verhält.

Praktisch bedeutsam dürften auch häufig anzutreffende Lösungsmöglichkeiten des Transponierungstatbestandes nach Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG sein. Namentlich Fälle, in denen – um Einkommenssteuerfolgen zu vermeiden – Beteiligungen zum Nominalwert (zuzüglich anteiliger Kapitaleinlagereserven, sog. «Nennwert-Lösung») in eine selbst beherrschte juristische Person eingebracht werden, führen regelmässig zu verdeckten Kapitaleinlagen. Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung öffnet nun die Frage, ob diese verdeckten Kapitaleinlagen zu einem späteren Zeitpunkt von der Gesellschaft ohne Einkommenssteuerfolgen an den Einbringer zurückübertragen werden können (bis zur Höhe des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Einbringung). Wie dies für Zwecke der Steuerdeklaration auf Ebene der natürlichen Personen sowie auf Ebene der Gesellschaft, in welche die Beteiligungsrechte eingebracht wurden, zu berücksichtigen ist, ist allerdings noch ungeklärt.

Fazit

Das Urteil 9C_678/2021 vom 17. März 2023 wird aller Voraussicht nach Konsequenzen für die Praxis haben. Dem Vernehmen nach sind die Kantone, welche für die Erhebung der Einkommenssteuern (direkte Bundessteuern und Kantons- und Gemeindesteuern) zuständig sind, noch uneins, wie Rückzahlungen von in der Vergangenheit getätigten verdeckten Kapitaleinlagen im konkreten Einzelfall steuerlich zu behandeln sind. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Monaten diesbezüglich konkrete Weisungen oder Praxishinweise verfügbar sein werden.

Influencer und der Fiskus: Steuerliche Herausforderungen in der Schweiz

Im Zeitalter der Digitalisierung verschieben sich die Berufswünsche der Jugendlichen hin zu digitalen Berufen. Sein eigener Chef sein sowie zeit- und ortsunabhängiges Arbeiten ist der Traum vieler Jugendlicher. Wir zeigen in einer kurzen «Tour d’Horizon» auf, welche steuerlichen Herausforderungen und Fragestellungen sich aus derartigen Tätigkeiten ergeben.

Autorin



Asya Andrew
asya.andrew@artaris.ch

Stärkerer Einfluss von Influencern

Was man in der analogen Welt als Mund-zu-Mund-Propaganda kennt, sind online die Influencer. In der heutigen Zeit haben persönliche Empfehlungen von Influencern einen grösseren Einfluss als herkömmliche Werbemassnahmen. Durch den Einsatz von Influencer-Kooperationen erreichen Unternehmen ihre Zielgruppe und bauen so eine persönlichere Verbindung zu ihren Kunden auf. Influencer sind wichtige Akteure in einer von sozialen Medien geprägten Welt geworden.

Steuerliche Herausforderung: Ein Blick auf die Besteuerung anhand eines fiktiven Beispiels

Die Einnahmequellen

Sofia ist 21 Jahre jung, wohnt in St.Gallen und ist eine erfolgreiche Influencerin. Sie betreibt folgende Social-Media-Kanäle:

- TikTok-Kanal mit 1 Mio. Abonnenten
- Instagram-Kanal mit 500 Tsd. Abonnenten
- Youtube-Kanal mit 250 Tsd. Abonnenten

Als Influencerin profitiert Sofia von verschiedenen Einnahmequellen. Unternehmen bezahlen sie dafür, dass sie ihre Produkte in Videos und Bildbeiträgen auf ihren Social-Media-Kanälen bewirbt. Die Produkte erhält sie kostenlos zum Testen, bevor sie eine Kooperation eingeht und diese bewirbt. Zudem generiert sie Werbeeinnahmen über Werbeclips, die vor, während und nach ihren YouTube-Videos angezeigt werden. Dank ihrer Bekanntheit wurde sie als Gast in eine Talkshow eingeladen und erhielt dafür eine Vergütung. Ein bekanntes Wellnesshotel in Österreich lud sie für zwei Tage ein, einschliesslich Anreise, Übernachtung und Verpflegung. Im Gegenzug teilte sie ihren Aufenthalt auf ihrem Instagram-Kanal mit ihren Followern.

Aufstellung Einnahmen:

| | |
|--|-------------------|
| Bezahlte Kooperationen | Fr. 50 000 |
| Werbeeinnahmen des Youtube-Kanals | Fr. 3 000 |
| Gast bei Talkshow | Fr. 500 |
| Kostenlose Produkte und Erlebnisse (zum Marktwert) | Fr. 10 000 |
| Total Einnahmen und kostenlose Produkte | Fr. 63 500 |

Laut der «Future of Jobs»-Studie des WEF sagen Prognosen voraus, dass aufgrund der Digitalisierung in Zukunft bis zu 60 % der jetzigen Jugendlichen in Berufen arbeiten werden, die bis jetzt noch nicht vom Bund anerkannt sind oder die es noch gar nicht gibt.



Besteuerung der Schweizer Einkünfte

Sofia muss gemäss der Einkommensgeneral-klausel (Art. 16 Abs. 1 DBG) sämtliche Einkünfte versteuern. Grundsätzlich werden Influencer als Selbstständigerwerbende (Art. 18 ff. DBG) besteuert. Von einem Hobby kann aufgrund der regelmässigen und geplanten Posts sowie der Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgegangen werden. Ihre schweizerischen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit als Influencerin sind in diesem Fall im Grundsatz als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren.

Besteuerung der ausländischen Einkünfte

Bei den Einkünften aus dem Ausland (Werbeeinnahme Youtube, bezahlte Kooperationen mit

ausländischen Marken und kostenlose Produkte und Erlebnisse von ausländischen Unternehmen) ist zu unterscheiden, ob diese Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Lizenzen an Rechten oder eine künstlerische Tätigkeit darstellen. Die Unterscheidung von selbstständiger Erwerbstätigkeit und künstlerischer Tätigkeit liegt im Unterhaltungscharakter. Welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht, ist im Einzelfall dem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betreffenden Staat zu entnehmen.

Kostenlos aber steuerpflichtig

Die kostenlosen Produkte sowie der kostenlose Aufenthalt im Wellnesshotel inkl. Verpflegung und Anreise stellen Naturalleistungen dar, welche

ebenfalls steuerbar sind. Im vorliegenden Fall geht Sofia eine Art Tauschgeschäft ein und erhält im Gegenzug für die geleistete Arbeit kostenlose Produkte beziehungsweise Erlebnisse. Daher handelt es sich bei den kostenlosen Produkten nicht um Schenkungen, sondern um Vergütungsersatz. Diese Naturalleistungen werden zum Marktwert bemessen.

Welche Abzüge können Influencer geltend machen?

Den Einkünften sind die geschäfts- bzw. berufsmässig begründeten Ausgaben (z.B. Video-/Fotoequipment, Beleuchtung, Treuhandkosten) gegenüberzustellen (Art. 27 DBG). Gerade bei Influencern ist die Abgrenzung zwischen privatem Lebensbedarf und abzugsfähigen geschäftsmässig begründeten Kosten nicht immer einfach, da diese oft miteinander verschmelzen. Deshalb sollte im Einzelfall auf eine Verbuchung eines angemessenen Privatanteils geachtet werden.

Remote Work: Das Arbeitsmodell der Zukunft?

Für viele Jugendliche respektive junge Erwachsene ist einer der grössten Vorteile des digitalen Wandels die damit einhergehende Ortsunabhängigkeit. Jeder Ort mit Internetzugang kann zum Arbeitsort werden, sei dies das eigene Zuhause, ein Café oder die Lobby eines Hotels. Spätestens seit der COVID-19-Pandemie sind viele auf den Geschmack des ortsunabhängigen Arbeitens in Form von Home Office gekommen. Auch Influencer nutzen ihre Ungebundenheit und arbeiten teilweise vom Ausland aus, beispielsweise im Rahmen bezahlter Kooperationen oder mittels selbstfinanzierter so genannter «Workation». Insbesondere bei mehrwöchigen oder monatelangen Auslandsaufenthalten stellt sich somit auch für Influencer (Selbstständigerwerbende) die Frage, ob sie am Aufenthaltsort steuerpflichtig werden.

Besteuerung bei Remote Work im Ausland

Grundsätzlich sind natürliche Personen in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 3 DBG). Bei mehreren Wohnsitzen besteht die Steuerpflicht gemeinhin dort, wo die Person die stärkste soziale und wirtschaftliche Bindung hat. Die blosse Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz reicht in der Regel nicht aus, um die Steuerpflicht zu beenden. Gemäss mehreren einschlägigen Bundesgerichtsentscheiden kann eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nur aufgeben, wenn sie gleichzeitig einen neuen Wohnsitz im Ausland begründet. Dies

gilt auch für den steuerrechtlichen Wohnsitz. Influencer, die z.B. über den Winter in einem anderen Staat wohnen, befinden sich oft in einer steuerlichen Grauzone, in der sie im Aufenthaltsland nicht richtig fassbar sind. Führen die steuerrechtlichen Regelungen der betroffenen Länder zu einer Doppelbesteuerung, sind grundsätzlich die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit dem jeweiligen Staat anwendbar (sofern die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betroffenen Staat geschlossen hat).

Dubai – Das Mekka der Influencer

Anders sieht es aus, wenn Influencer ihren Wohnsitz ganz ins Ausland verlegen. Beliebte Orte für die Wohnsitzverlegung sind oft Steueroasen wie z.B. Dubai. Das Golf-Emirat ist der Hotspot schlechthin für Influencer. Es gibt für sie vor Ort in der Regel keine Einkommenssteuern, keine Sozialversicherungsbeiträge und auch keine Quellensteuern. Zusätzlich scheint die Sonne das ganze Jahr, es gibt schöne Strände und die Stadt ist aus jedem Winkel fotogen. Es dürfte aber – insbesondere für Schweizer Influencer – oftmals auch aus praktischen Überlegungen schwierig sein, sämtliche Anknüpfungspunkte mit der Schweiz zu kappen und den Schweizer Wohnsitz vollends aufzugeben.

Zusammenfassung

Influencer qualifizieren aus Schweizer Sicht in aller Regel als Selbstständigerwerbende. Sämtliche Einkünfte aus derartigen Tätigkeiten sind im Grundsatz steuerbar, insbesondere auch kostenlose Produkte und Erlebnisse. Ihren Einkünften sind die geschäfts- bzw. berufsmässig begründeten Ausgaben gegenüberzustellen. Insbesondere im internationalen Verhältnis können sich weitreichende Qualifikationsfragen stellen. Bei den ausländischen Einkünften ist die Qualifikation der jeweiligen Einkommensteile massgebend (Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Lizenzeneinkünfte aus Rechten resp. Einkünfte aus künstlerischen Tätigkeiten). Welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht, ist dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu entnehmen, sofern ein solches zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Drittstaat besteht.

Interview mit Asya Andrew

Wie hat sich deine berufliche Laufbahn entwickelt?

Durch unnachgiebiges beharren meines Oberstufenlehrers habe ich damals meine letzte Bewerbung für eine Lehrstelle an das Kantonale Steueramt St.Gallen gesendet. Zu dieser Zeit war mir nicht bewusst, welche Funktion das Steueramt hat. Dieser Schritt hat mir aber schlussendlich den Weg in die Steuerwelt ermöglicht. Nach der Lehre zur Kauffrau folgte eine lehrreiche und spannende Zeit in der Inkassoabteilung des Kantonalen Steueramts St.Gallen. Aufgrund des Besuchs einer Weiterbildung der Schweizerischen Steuerkonferenz wollte ich das Neugelernte in die Praxis umsetzen und habe eine Stelle als Steuerkommissarin bei der Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden angetreten. In der Veranlagungsabteilung konnte ich das Gelernte vertiefen und neue Erkenntnisse sammeln.

Wie bist du Artaris Treuhand gekommen und was sind deine Gründe für den Wechsel in die Treuhandbranche?

Der Grund für meinen Wechsel liegt, wie auch schon zuvor, an einer Weiterbildung. Im Oktober 2022 habe ich den Lehrgang zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis gestartet. Durch den Lehrgang und meine Schulkollegen habe ich erfahren, wie vielseitig die Aufgaben im Treuhandbereich sein können. Bei der Tätigkeit als Treuhänderin gefällt mir die analytische sowie lösungsorientierte Vorgehensweise. Bei Artaris sehe ich den grossen Vorteil, dass vier Kompetenzen (Treuhand, Steuerberatung, Abacus-Beratung und Advokatur) unter einem Dach vereint sind. So können Kunden bei themenübergreifenden Sachverhalten umfassend beraten werden.

Was sind deine Aufgaben bei Artaris Treuhand?

Primär unterstütze ich unsere Mandatsleiter in den Bereichen Steuerberatung, Mehrwertsteuer, Finanzbuchhaltung und Personaladministration. Zusätzlich unterstütze ich das interne Finanz- und Rechnungswesen und übernehme auch administrative Aufgaben.

Was fasziniert dich an dieser «trockenen» Tätigkeit?

Mit dem Thema Steuern muss man sich zwangsläufig im Leben befassen. Wie Benjamin Franklin einst sagte: «Nichts in dieser Welt ist sicher, aus-

ser dem Tod und den Steuern». Das Thema Steuern begleitet uns in vielen Bereichen des Lebens. Da die Steuern in jeder meiner vergangenen sowie aktuellen Tätigkeiten eine grosse Rolle spielen, wuchs über die Jahre auch mein Wissensdrang diesem Thema gegenüber. Bei der Buchhaltung schätze ich die präzisen Ergebnisse. Mir bereitet es Freude, unsere Kunden bei einer für sie «lästigen» Angelegenheit zu unterstützen.

Was sind deine drei ausgeprägtesten Charaktereigenschaften?

Hilfsbereitschaft, Zielstrebigkeit und Empathie.

Ich bin Asya Andrew, 23 Jahre alt, in Flawil aufgewachsen und wohne jetzt im schönen Riethüsli Quartier in St.Gallen.

Wo können deine Stärken bei Artaris Treuhand zum Zuge kommen?

Durch meine zielstrebige Persönlichkeit bin ich immer bestrebt, die bestmögliche Leistung zu erbringen. Mir ist es wichtig, effizient zu arbeiten und auch in stressigen und hektischen Situationen Ruhe zu bewahren.

Was darf bei dir im Büro nicht fehlen?

Bei mir dürfen Pflanzen im Büro nicht fehlen. Aktuell habe ich aber noch nicht viele. Eigentlich habe ich keinen grünen Daumen, ich schaffe mir aber trotzdem immer wieder neue Pflanzen an...

Wo findest du den Ausgleich zur Arbeit?

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit Familie und Freunden. «Quality Time» mit meinen Liebsten ist mir sehr wichtig. Ebenfalls finde ich

den Ausgleich zur Arbeit beim Fitboxen. Während der Arbeitszeit sitze ich meistens, weshalb mir Bewegung nach der Arbeit wichtig ist. Das Hören von Musik ermöglicht es mir, neue Energie zu tanken. Neben Musik höre ich auch gerne Podcasts.

Was bereitet dir Freude in deinem Privatleben?

Meine grösste Leidenschaft ist das Reisen und Entdecken neuer Kulturen. Ich verbringe den grössten Teil meiner Ferien im Ausland. Meinen grössten Reisewunsch konnte ich mir letztes Jahr mit einer Reise nach Hawaii (Oahu und Maui) bereits erfüllen. Infolge der Corona-Pandemie konnte ich zudem die Schönheit der Schweiz für mich entdecken. Durch Ausflüge an Wochenenden versuche ich, noch einiges in der Schweiz zu sehen. Meine Liebe zum Essen ist tief mit

dem Entdecken neuer Kulturen verbunden, daher besuche ich gerne Restaurants und noch lieber Streetfoodfestivals.

Welche Reiseziele stehen noch auf deiner Liste?

Noch sehr viele! In Europa habe ich schon vieles gesehen, weshalb meine zukünftigen Reiseziele ausserhalb Europas liegen.

Interview zwischen Willy Ackermann und Asya Andrew



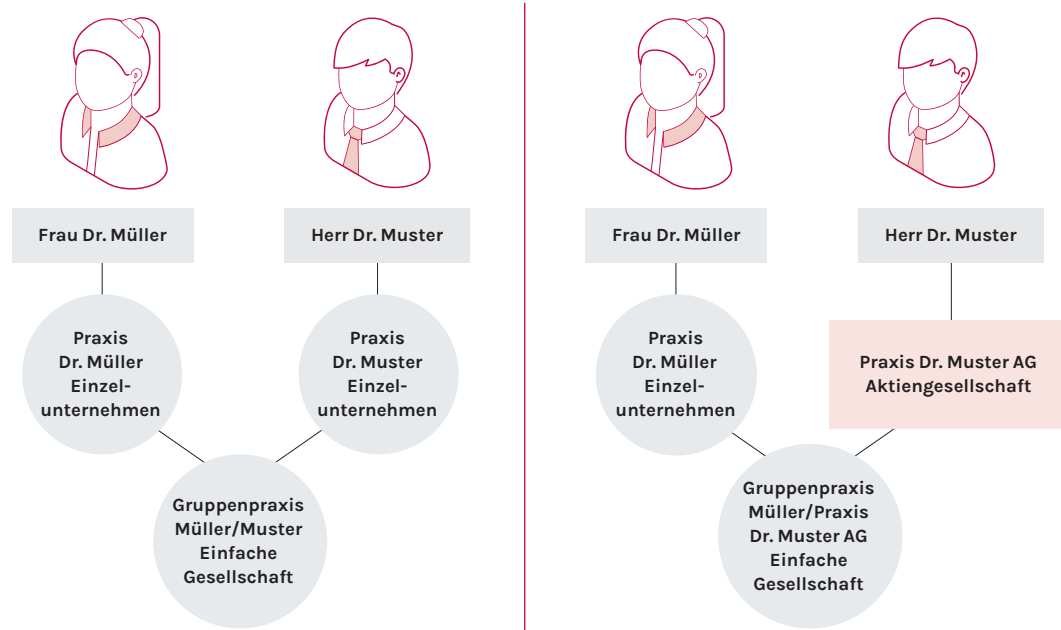
Gestaltung von medizinischen Praxisgemeinschaften

Dank der Praxisänderung der eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Strukturierung von Praxisgemeinschaften flexibilisiert.

Praxisgemeinschaft im Sinne der Mehrwertsteuer

Bisher konnten sich nur Ärzte, welche ihre Tätigkeit als Selbständigerwerbende ausübten, an einer Praxisgemeinschaft im mehrwertsteuerlichen Sinne beteiligen, welche ihre Tätigkeit als Selbständigerwerbende ausübten. Konkret sah die bisherige Mehrwertsteuerpraxis sinngemäss das Folgende vor: Als Gemeinschaft im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuern («MWSTG») gilt ein Zusammenschluss von Personen, die eine «selbständige Erwerbstätigkeit» im Bereich von Heil- und Pflegeberufen mit dem Ziel der Nutzung von Synergien ausüben.

Neu konkretisiert Ziff. 2.2.1 der MWST-Branchen-Info Nr. 21 («Gesundheitswesen») explizit, dass die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft grundsätzlich natürliche Personen sind. Wenn hingegen der einzige Unterschied zur selbstständig erwerbenden natürlichen Person in der Rechtsform besteht, werden im Sinne einer Ausnahme auch juristische Personen und Personengesellschaften zugelassen (z. B. wenn eine Ärztin eine AG betreibt und lediglich eine medizinische Praxisassistentin beschäftigt). Nicht zugelassen sind hingegen Gesundheitszentren, Gemeinschaftspraxen, Tageskliniken und dergleichen.



Dank der Änderung der Praxis können sich auch Ärzte an einer Praxisgemeinschaft beteiligen, welche die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft) gewählt haben.

Die Gruppenpraxis ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen

Damit die Leistungen der Gruppenpraxis von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Bei der Gemeinschaft handelt es sich um eine einfache Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. OR;
- die Gemeinschaft ist ausschliesslich zum Zwecke der Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur (z. B. medizinischer Geräte, Praxisräumlichkeiten oder Personal) sowie des damit verbundenen Betriebes gebildet worden;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft sind grundsätzlich natürliche Personen. Wenn der einzige Unterschied zur selbstständig erwerbenden natürlichen Person in der Rechtsform besteht, werden im Sinne einer Ausnahme auch juristische Personen und Personengesellschaften zugelassen (z. B. wenn eine Ärztin eine AG betreibt und lediglich eine medizinische Praxisassistentin beschäftigt). Nicht zugelassen sind hingegen Gesundheitszentren, Gemeinschaftspraxen, Tageskliniken und dgl.
- alle Gesellschafter einer solchen Gemeinschaft üben eine Tätigkeit im Bereich der Heil- und Pflegeberufe aus und sind im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen;
- die anfallenden Kosten werden den einzelnen Gesellschaftern anteilmässig zu Selbstkosten (ohne Gewinnzuschlag) belastet;

f) Dritten gegenüber werden durch die Gemeinschaft weder Dienstleistungen erbracht noch Gegenstände geliefert.

Ein Beispiel

Zwei Ärzte gründen vertraglich eine einfache Gesellschaft, erwerben die Infrastruktur (Mobiliar, Labormaterial usw.) und mieten gemeinsam die Praxisräume. Die einfache Gesellschaft ist Arbeitgeberin des Personals (medizinische Assistenten/Assistentinnen und Reinigungspersonal). Die einfache Gesellschaft stellt den Gesellschaftern (Ärzten) die Kosten für die Infrastruktur, das Personal und die Räumlichkeiten zum Selbstkostenpreis in Rechnung. Die einfache Gesellschaft wurde zum Zweck der Beschaffung und des Betriebs der Infrastruktur gegründet und erbringt keine Leistungen an Dritte. Entsprechend sind die den Gesellschaftern in Rechnung gestellten Kosten von der Steuer ausgenommen.

Alternative / Aktiengesellschaft für alle Ärzte

Alternativ können sich alle Ärzte einer Gruppenpraxis in einer einzelnen Aktiengesellschaft zusammenschliessen, wobei diese Form von Gemeinschaft nicht als Praxisgemeinschaft im Sinne der mehrwertsteuerlichen Praxis gilt.

Fazit

Die Flexibilisierung von Gruppenpraxen im Bereich der Mehrwertsteuern ist längst überfällig und entspricht einem weit verbreiteten Bedürfnis von Ärzten. Umso erfreulicher ist die Präzisierung respektive Lockerung der mehrwertsteuerlichen Praxis.

Autoren



Steve Ackermann
steve.ackermann@artaris.ch



Willy Ackermann
willy.ackermann@artaris.ch

Änderung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024

Sechs Jahre nach der Herabsetzung der Mehrwertsteuersätze, steht im Jahr 2024 wiederum eine Mehrwertsteuersatzerhöhung vor der Tür. Die letzte Erhöhung datiert vom 1. Januar 2011. Alles was Sie über die bevorstehende Erhöhung wissen müssen, wie Sie am besten damit umgehen und weshalb Steuerpflichtige mit periodenübergreifenden Leistungen besonders sensibilisiert sein sollten, erfahren Sie in diesem Artikel.

Autoren



Markus Diethelm
markus.diethelm@artaris.ch



Steve Ackermann
steve.ackermann@artaris.ch



Die Schweiz hat bei den eidgenössischen Abstimmungen vom 25. September 2022 die Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der Reform und die Anhebung der Mehrwertsteuersätze auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

Die neuen Mehrwertsteuersätze präsentieren sich wie folgt:

| | aktuell - bis und mit 31. Dezember 2023 | neu ab dem 1. Januar 2024 |
|-----------------------------|---|---------------------------|
| Normaler Satz | 7,7% | 8,1% |
| Reduzierter Satz | 2,5% | 2,6% |
| Sondersatz für Beherbergung | 3,7% | 3,8% |

Wann ist welcher Steuersatz anzuwenden

Unabhängig vom anzuwendenden Steuersatz entsteht die Mehrwertsteuerschuld bei der Abrechnungsmethode nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung und bei der Abrechnungsmethode nach vereinnahmten Entgelten mit dem Zahlungseingang resp. dem Zahlungsausgang.

Massgebend für den anwendbaren MWST-Satz ist nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sondern der Zeitraum der Leistungserbringung. Dem Leistungszeitpunkt kommt aufgrund der Steuersatzerhöhung eine bedeutende Rolle zu. Für die Leistungen bis zum 31.12.2023 sind die aktuellen MWST-Sätze und für die Leistungen ab dem 01.01.2024 die neuen MWST-Sätze anzuwenden. Insbesondere bei periodenübergreifenden Leistungen und in Fällen, in welchen eine Aufteilung rein praktisch nicht vorgenommen werden kann, stellt sich die Frage, welcher Satz im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Periodenübergreifende Leistungen

In einigen Branchen ist es typisch, oder zumindest nicht unüblich, dass Leistungen über eine einjährige Laufzeit «periodenübergreifend» erbracht werden. Insbesondere Wartungs- und Serviceverträge, Abonnements für Zeitschriften/Zeitungen, Halbtax/GA und weitere ähnliche Leistungen werden häufig über das Jahresende hinaus abgeschlossen und im Voraus fakturiert.

Ein Beispiel: Ein Jahresabonnement wird für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 abgeschlossen und verrechnet. Die Leistungen für das 4. Quartal 2023 müssen mit dem aktuellen MWST-Satz und die Leistungen für die ersten drei Quartale 2024 mit dem neuen MWST-Satz abgerechnet werden. Gemäss Ziff. 2.1 des Entwurfs der MWST-Info 19 «Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024» vom 12. Dezember 2022 müssen die Leistungen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden, wobei der Grundsatz der freien Beweisführung gilt.

Auch für andere periodenübergreifende Leistungen (ohne Jahreslaufzeit) wie zum Beispiel (optierte) Mieten, Bauleistungen, Skisaisontickets und ähnliches gelten die gleichen oben beschriebenen Grundsätze.

Nicht definierbarer Leistungszeitraum

Ist aus der Rechnungsstellung nicht klar ersichtlich, in welchem Umfang und Zeitraum die Leis-

tung erbracht wurde, unterliegt die Gesamtleistung dem höheren respektive neuen Steuersatz.

Wie werden Leistungen mit dem neuen Steuersatz im Jahr 2023 deklariert?

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Verwaltungspraxis für die Satzänderung festgelegt und das Vorgehen definiert. Die neuen MWST-Sätze können erstmals in der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode), in der Abrechnung des 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuer-satzmethode) oder in der Abrechnung des Monats Juli 2023 (bei monatlicher Abrechnung) abgerechnet werden.

Falls nun Leistungen für die Steuerperiode ab Januar 2024 vor dem 2. Semester 2023 in Rechnung gestellt werden, müssen diese vorerst zu den bisherigen MWST-Sätzen deklariert werden. Eine Berichtigung kann frühestens in einer Abrechnung des 2. Semesters 2023 vorgenommen werden, muss aber spätestens mit der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen. Sofern die Berichtigungen im zweiten Halbjahr 2023 erfolgen und die Steuerbeträge fristgerecht bezahlt werden, ist kein Verzugszins geschuldet. Werden die Berichtigungen hingegen erst im Zeitpunkt der Finalisierung deklariert, ist ein Verzugszins geschuldet.

Fazit

Es ist wichtig, sich angemessen auf die Satzänderung vorzubereiten und sich mit dem Thema bereits vor Rechnungsstellung auseinanderzusetzen. Sowohl administrative als auch systemtechnische Anpassungen müssen frühzeitig erfolgen. Damit nichts verpasst wird, stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

Spesenmanagement leicht gemacht ●

Erfassung, Freigabe und Verarbeitung der Spesen war noch nie so einfach – sei es mobil mit dem Smartphone oder im Browser Ihrer Wahl über das Mitarbeiter-Portal My Abacus.

Entdecken Sie das Abacus Spesenmanagement – die perfekte Lösung für Unternehmen jeder Grösse! Einfach, effizient und vernetzt.

Erfassen Sie Ihre Belege schnell und einfach über die App Abaclick 3 oder das Mitarbeiterportal MyAbacus. Die Datenerkennung und -aufbereitung erfolgt automatisch durch künstliche Intelligenz. Dies ermöglicht die korrekte Zuteilung der Spesenarten und Erkennung der verschiedenen Mehrwertsteuersätze.

Keine aufwändige manuelle Prüfung der Belege mehr: Dank der Möglichkeit, Ihr eigenes Spesenreglement zu hinterlegen, werden sämtliche Belege bei der Erfassung auf das Reglement automatisch geprüft und abgeglichen.

Die Spesenfreigabe mit bis zu drei Instanzen und Chatfunktion erfolgt über die App Abaclick 3 oder das Mitarbeiterportal MyAbacus – ortsunabhängig. Die Verbuchung erfolgt autonom in die Lohn- und Finanzbuchhaltung.

Mit dem Einsatz einer Firmenkreditkarte wie der «Abacus Debit Card» oder «Cornercard» erfolgt der Abgleich der Spesenbelege mit den Kartentransaktionen in Echtzeit und die Verbuchung erfolgt automatisch in die Finanzbuchhaltung.

Mit dem Spesencockpit und den individuell gestaltbaren Spesenstatistiken haben Sie sämtliche Auslagen stets im Blick – sowohl im Mitarbeiterportal oder auf dem Smartphone.

Optimieren Sie Ihr Spesenmanagement mit Abacus. Gerne präsentieren wir das folgende attraktive Angebot für die Einführung Ihres Spesenmanagements:

| Einführung Spesenmanagement | | |
|---|--------|----------|
| Spesenmanagement | Ab CHF | 3'000.00 |
| Spesenmanagement mit Abacus Business Card | Ab CHF | 4'000.00 |
| Spesenmanagement mit Firmenkreditkarte (Cornercard) | Ab CHF | 4'500.00 |

Für weitere Informationen oder eine unverbindliche Beratung zum Thema Spesenmanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Kontaktperson



Marius Greber
marius.greber@artaris.ch
+41 71 552 05 66

Spesenreglemente: Wie verbindlich sind genehmigte Spesenreglemente für Steuerbehörden?

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Unternehmen und Organisationen, die, anstatt eine effektive Abrechnung der Spesen vorzunehmen, Spesenreglemente mit pauschalen Ansätzen zur Abgeltung von Auslagen von Mitarbeitern verwenden. Damit Pauschalspesen ausbezahlt werden können, ist ein Spesenreglement bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Eine Genehmigung des Spesenreglements durch die Steuerverwaltung ist erforderlich, da sichergestellt werden soll, dass es sich bei den angegebenen Spesen tatsächlich um Ausgaben handelt, die den Mitarbeitenden im Rahmen konkreter geschäftlicher Aufträge entstanden sind.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Raphael Schöb
raphael.schoeb@artaris.ch

Anerkennung genehmigter Spesenreglemente

Nach der Mustervorlage Spesenreglemente für Unternehmen und für Non-Profit Organisationen vom 13. Dezember 2021 der Schweizerischen Steuerkonferenz (nachfolgend «Mustervorlage SSK») sowie nach der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises haben die Steuerbehörden ein Spesenreglement, das vom Sitzkanton genehmigt worden ist, grundsätzlich gegenseitig anzuerkennen. Entsprechend müssen Spesenreglemente nur am Sitzkanton einer Gesellschaft eingereicht und genehmigt werden.

Genehmigtes Spesenreglement

Ein genehmigtes Spesenreglement legt die Richtlinien und Verfahren fest, die bei der Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Spesen (wie z.B. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) zu beachten sind. Es definiert die erlaubten Ausgabenkategorien, die Höchstgrenzen für einzelne Kostenpositionen und die erforderlichen Belege für die Erstattung. Ein genehmigtes Spesenreglement stellt sicher, dass Mitarbeiter angemessene Ausgaben im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben tätigen können, während gleichzeitig die Transparenz, Kontrolle und Einhaltung der Unternehmensrichtlinien gewährleistet wird. Die Umsetzung und Einhaltung eines genehmigten Spesenreglements unterstützt eine effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern in Bezug auf Spesenabrechnungen.

«Die kantonalen Steuerverwaltungen anerkennen gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind.»

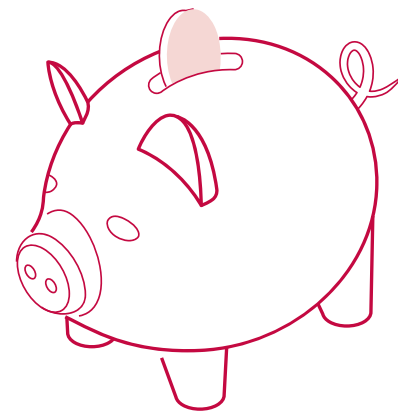
In der Praxis kam es jedoch in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen, in denen ein durch den Sitzkanton genehmigtes Spesenreglement von einer Steuerverwaltung eines anderen Kantons nicht anerkannt wurde. So hatte die Steuerrekurskommission Basel-Stadt mit Entscheid vom 17. November 2016 zu beurteilen, ob die ausgerichteten Pauschalspesen gesamthaft als Auslagenersatz anzuerkennen oder teilweise als steuerbares Einkommen aufzurechnen sind. Dabei begründete die Steuerverwaltung die Aufrechnungen mit der Nichtanerkennung des genehmigten (ausserkantonalen) Spesenreglements bzw. damit, dass das Spesenreglement Entschädigungen für diverse Aufwendungen vorsehe, welche nicht unter den Spesenbegriff fallen. Schlussendlich gab die Steuerrekurskommission der Rekurrentin Recht, da ihr Vertrauen in die Genehmigung des Spesenreglements durch den Kanton Basel-Landschaft – in Anlehnung an die Wegleitung zum Lohnausweis als auch an das damals geltende Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 (nachfolgend «KS 25 SSK») – zu schützen sei. Denn sowohl die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises als auch das damals gültige KS 25 SSK halten klar fest, dass die Genehmigung eines Spesenreglements durch den Sitzkanton von den Steuerverwaltungen der anderen Kantone anerkannt wird.

Zu einem gegenteiligen Schluss gelangte das Steuergericht des Kantons Solothurn in seinem Urteil vom 28. September 2015. Dabei hielt es fest, dass es grundsätzlich Spesenreglemente, die von einer anderen Steuerbehörde genehmigt wurden, anerkenne. Jedoch erachtete es im Rahmen der kantonalen Praxis als zulässig, unter gewissen Umständen eine Überprüfung ausserkantonal genehmigter Spesenreglemente vorzunehmen. Dies nämlich dann, wenn das ausserkantonal genehmigte Spesenreglement die damals zulässigen Ansätze für Pauschalspesen übersteigt.

Eine Berufung auf den Vertrauensschutz sei nicht möglich. Dass die Steuerbehörden genehmigte Spesenreglemente dem Grundsatz nach anerkennen, diene der administrativen Entlastung und Vereinfachung, dies stelle jedoch keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Dass es dabei Einzelfälle gibt, welche eine Korrektur des Grundsatzes erfordern, läge in der Natur der Sache selbst. Hätten die Rekurrenten im vorliegenden Fall höhere als die den (damals gültigen) Ansätzen der SSK entsprechenden Pauschalspesen geltend machen wollen, so wären diese im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen gewesen. Ein solcher Nachweis konnten die Rekurrenten jedoch nicht mehr erbringen, weswegen die steuerliche Aufrechnung hinzunehmen war.

Angemessenheit genehmigter Spesenreglemente

In einem neueren Urteil vom 14. Oktober 2022 (2C_804/2021) hatte das Bundesgericht die Frage zu beurteilen, ob die Angemessenheit genehmigter Pauschalspesen gerichtlich überprüfbar und für andere Kantone verbindlich ist. In diesem Urteil ging es um ein durch den Kanton Genf genehmigtes Spesenreglement, welches von der Steuerverwaltung des Kantons Waadt nicht vollumfänglich anerkannt worden war. Dabei machte die Steuerverwaltung des Kantons Waadt vor Bundesgericht geltend, dass ein genehmigtes Spesenreglement vergleichbar mit einem Steuerruling sei und daher die Steuerbehörden nur dann binde, wenn der damit antizipierte Sachverhalt demjenigen entspreche, der in der Folge Gegenstand der Besteuerung sei. Das Bundesgericht indes folgt der herrschenden Lehre und hält fest, dass sich im Falle eines genehmigten Spesenreglements die Frage der Angemessenheit zwischen den erhobenen Pauschalspesen und den tatsächlich vom Arbeitnehmer getätigten Spesen nicht stelle, da diese im Voraus zwischen dem Arbeitgeber für alle seine Mitarbeiter einerseits und der Steuerbehörde andererseits geregelt wurde. Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers könne die Steuerbehörde daher nicht die Angemessenheit prüfen, sondern nur, ob der Betrag der gezahlten Spesen dem Betrag der Pauschalspesen entspricht, der im Spesenreglement vorgesehen und als solcher im Lohnausweis des Betroffenen angegeben ist. Die Genehmigung durch die Steuerbehörde des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, sei grundsätzlich von allen Kantonen anzuerkennen und für diese von verbindlicher Natur. Dabei handle es sich um einen Anwendungsfall von Treu und Glauben. Ent-



sprechend gilt ein genehmigtes Spesenreglement auch für eine Veranlagungsbehörde, welche nicht diejenige ist, die die Spesenregelung des Arbeitgebers genehmigt hat. Das Bundesgericht stellte somit fest, dass die Steuerverwaltung des Kantons Waadt an das vom Kanton Genf genehmigte Spesenreglement gebunden ist. Die Aufgabe der waadtländischen Steuerverwaltung bestehe lediglich darin, zu überprüfen, ob die pauschale Spesenentschädigung mit den Bestimmungen des Spesenreglements übereinstimmt.

Genehmigtes Spesenreglement als rechtsverbindliche Auskunft

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Vergangenheit unterschiedliche kantonale Ansätze in Bezug auf die Anerkennung von Spesenreglementen, die am Sitz eines Unternehmens genehmigt wurden, bestanden. Das Urteil des Bundesgerichts vom 14. Oktober 2022 bestätigt im Grundsatz das Urteil der Steuerrekurskommission Basel-Stadt vom 17. November 2016, wonach die Genehmigung eines Spesenreglements durch den Sitzkanton des Arbeitgebers von den Steuerverwaltungen anderer betroffener Kantone anzuerkennen ist. Entsprechend kann ein genehmigtes Spesenreglement mit einer rechtsverbindlichen Auskunft gleichgestellt werden.

Trotz der Bestätigung des Bundesgerichts in Bezug auf die Verbindlichkeit von genehmigten Spesenreglementen ist es empfehlenswert, Belege (z.B. Quittungen) bis zur definitiven Veranlagung aufzubewahren. Optimalerweise sollte ein Spesenreglement nach dem Musterspesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz erstellt werden.

Abacus Finanzplan

Die integrierte Lösung zur finanziellen Mehrjahresplanung

Die integrierte Lösung zur finanziellen Mehrjahresplanung erlaubt es, relevante Daten aus dem Abacus ERP¹ zu verwenden. Eine Mehrfacherfassung der Daten oder der Pflegeaufwand für externe Schnittstellen wird eingespart.

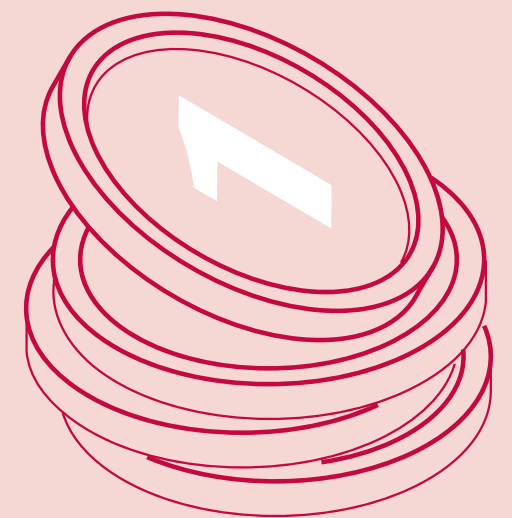
Der Finanzplan ist ein Instrument zur Erstellung einer mehrjährigen finanziellen Planung, inkl. verschiedener Plan-Szenarien. Die integrierte Lösung basiert auf Daten, welche bereits in den umliegenden Applikationen gepflegt werden, sowie zusätzlichen manuellen Eingaben. Ein aufwändiges Zusammenführen der Daten aus verschiedenen Dateien oder Dokumenten erübrigt sich.

Interne Schnittstellen existieren zu:

- Rechnungs-, Budget- und Detailbudgetdaten;
- Investitionen der Projektverwaltung;
- Abschreibungen der Anlagebuchhaltung;
- Lohnbudget.

Individuelle Ansichten von Erfolgsrechnung, Planbilanz und Geldflussrechnung

Die Bearbeitung des Finanzplans erfolgt ganz einfach im Browser. In individuellen Ansichten sind die Erfolgsrechnung, Planbilanz und Geld-



flussrechnung darstellbar und können bei Bedarf sogar auf individuelle Benutzergruppen oder Abteilungen zugeschnitten angezeigt und auch bearbeitet werden, inkl. Zugriffsschutz. Geplant wird auf einem beliebigem Detaillierungsgrad. Prognosemethoden, Planparameter, Ausgleiche für Rechenkreise und weitere Funktionen reduzieren den Erfassungsaufwand und automatisieren die Planung. Die Planung mitsamt Kommentaren kann mit individuellen Abareports und der Bilanzsteuerung ausgewertet werden. Eine interaktive Visualisierung und Analyse des Plans ist mit dem Abacus BI²-Tool «Data Analyzer» möglich.

Der Abacus Finanzplan bietet Ihnen eine massgeschneiderte Lösung, um Ihre Finanzen zu optimieren und Ihre Ziele zu verwirklichen. Wir würden uns über Ihre Kontaktaufnahme freuen und Sie gerne auf diesem Weg begleiten.

Autor



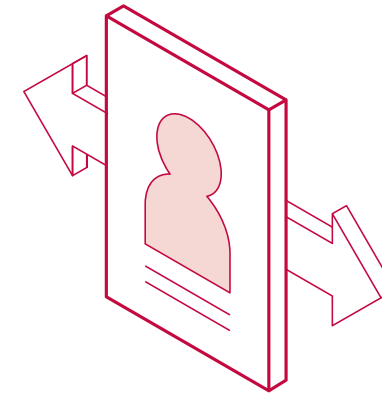
Markus Fuchs
markus.fuchs@artaris.ch

¹ Enterprise Resource Planning
² Business Intelligence

Outsourcing Lohn- administration – effizient und einfach mit Artaris

Die Lohnbuchhaltung nimmt an Komplexität zu und verlangt immer mehr Know-how. Gerade bei KMU werden damit wichtige interne Ressourcen gebunden, welche mit einem gezielten Outsourcing geschont werden können. So besteht mehr Zeit für Ihr Kern- und Tagesgeschäft.

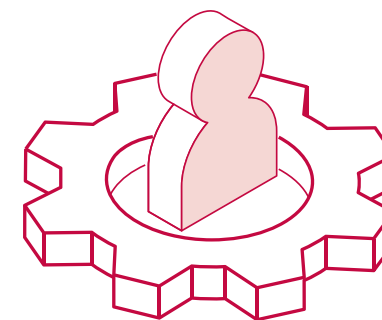
Das Auslagern Ihrer Personaladministration hat diverse Vorteile:



- Qualifizierter Ansprechpartner mit dem nötigen Know-how;
- Entlastung der Administration oder Lösung von personellen Engpässen;
- Keine Organisation von Stellvertretungen notwendig (z. B. Ferienabwesenheit / Mutterschaft / Militär);
- Synergieeffekte bei internen Aus- resp. Weiterbildungen und Zeitersparnis;
- Auslagerung sensibler Daten aus Vertraulichkeitsgründen;
- Reduktion der Kosten für Lohnsoftware und Datensicherung.

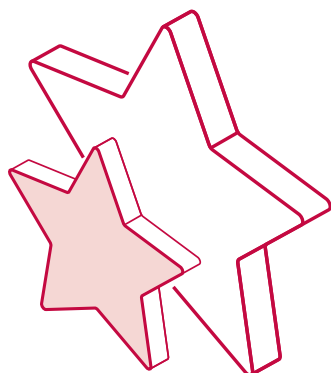
Ein Outsourcing ist in verschiedenen Varianten realisierbar. Neben einer vollständigen Auslagerung oder einer Teilauslagerung einzelner Bereiche der Lohnadministration besteht auch die Möglichkeit, von Fall zu Fall Beratung und Unterstützung in spezifischen Themen zu bean-spruchen.

Unsere Dienstleistungen im Bereich Lohnadminist-
ration und Outsourcing:



- Lohnbuchhaltung und Personaladministration von A bis Z;
- Führen von Lohnbuchhaltungen;
- Abwicklung der Kranken- und Unfalltaggelder, Erwerbsersatz- und Mutterschaftsentschädigung (EO) sowie Familienzulagen;
- Meldung und Abrechnung bei Krankheit, Unfall, EO und Mutterschaft;
- Erstellung der Lohnausweise;
- Erstellung und Einreichung der Quellensteuerdeklaration (via ELM);
- Erstellung der Sozialversicherungsdeklarationen;
- Abstimmung zwischen Lohn- und Finanzbuchhaltung;
- Ausarbeitung eines Spesenreglements;
- Beratung bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen;
- Ausarbeiten von Arbeitsverträgen;
- Sicherstellung der Stellvertretung im Salärwesen;
- Wahrnehmung temporärer Einsätze vor Ort im Salärwesen;
- Einführung von HR-Modulen (z. B. Zeit-/Spesenerfassung oder Absenzen-Management);
- Erstellung von Reporting und Schnittstellen;
- Betreuung in applikationsspezifischen Themen.

Erfahrungen und Kompetenzen:



Die Artaris Treuhand betreut rund 50 Kunden mit teilweise über 100 Mitarbeitenden im Bereich der Lohnadministration. Unsere Tätigkeiten umfassen neben der einzelfallweisen Beratung auch spezifische Teilauslagerung bestimmter Prozesse der Lohnadministration. Bei Bedarf können wir die gesamte Lohnadministration als externer Dienstleister übernehmen. Gerne passen wir uns Ihren Bedürfnissen an.

Unsere breit gefächerten Kompetenzen umfassen auch:

- Schnittstellen von und zu anderen EDV-Programmen;
- Sozialversicherungsrechtliche Themen und Abklärungen inklusive Lohnmeldungen bei den zuständigen Sozialversicherungsbehörden und privaten Versicherern;
- Erstellung von Spesenreglementen;
- Implementierung von HR-Modulen (AbaClick / AbaClock).

Wer sind die Köpfe dahinter?

Carina Reinhart arbeitet seit Juli 2014 bei Artaris Treuhand. Sie bringt langjährige Erfahrungen im Bereich Lohnadministration sowie beim Aufsetzen von Lohnbuchhaltungen mit.

Timo Wagner arbeitet seit September 2015 bei Artaris Treuhand. Als Mandatsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung betreut er seine Kunden umfassend in sämtlichen Bereichen der Lohnadministration.

Markus Diethelm arbeitet seit November 2016 bei Artaris Treuhand. Als Mandatsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung fungiert er als Ansprechperson für sämtliche Herausforderungen im Bereich der Lohnadministration.



Carina Reinhart
carina.reinhart@artaris.ch
+41 71 447 88 92



Timo Wagner
timo.wagner@artaris.ch
+41 71 447 88 94



Markus Diethelm
markus.diethelm@artaris.ch
+41 71 447 88 93

Wir beraten und unterstützen Sie gerne mit unserem fundierten Wissen und unseren langjährigen Erfahrungen.

Interview mit Herrn Bernhard Camen, Geschäftsführer Camen Handwerk AG

Wie viele Mitarbeiter beschäftigt ihr Unternehmen?

Die Camen Handwerk AG ist ein innovatives Handwerks-KMU und beschäftigt aktuell 5 Schreiner 4 Zimmermänner und 3 Auszubildende. Unser breites Angebot reicht von der Sanierung von denkmalgeschützten Bauten bis hin zu zeitgemässen Museumseinbauten.

Welche Dienstleistungen nutzen sie von Artaris Treuhand?

Ich sende die Stundenrapporte an Artaris-Mitarbeiter und diese übernehmen die Angaben ins Abacus, womit ich und auch die Mitarbeiter einen Überblick über den Stunden- und Feriensaldo haben. Zudem erstellt Artaris die monatlichen Lohnabrechnungen für die Mitarbeiter und lädt die Zahlungsdatei ins E-Banking, welche ich dann freigeben kann. Bei Ein- und Austritten von Angestellten wird die ganze Abwicklung, inkl. Sozialversicherungen, durch Artaris erledigt. Die Jahresarbeiten, wie Lohnmeldungen und Lohnausweise, werden ebenfalls von Artaris erbracht.

Seit wann werden Sie von Artaris Treuhand betreut?

Mittlerweile sind es rund 6 Jahre, seit der Übernahme respektive Neugründung unseres Unternehmens im Oktober 2017.

Welchen persönlichen Nutzen ziehen Sie aus der Auslagerung der Lohnadministration an Artaris Treuhand?

Ich habe auch in hektischen Zeiten keine zusätzlichen Pendenzen auf dem Schreibtisch. Ein weiterer Vorteil ist die Konstanz, mit der die Arbeiten erledigt werden. Es ist stets gewährleistet, dass ich die Unterlagen rechtzeitig erhalte, da Artaris auch die interne Stellvertretung sicherstellt.

Wer profitiert Ihrer Meinung nach von einer Auslagerung?

Ich denke primär an inhabergeführte Unternehmen und Unternehmen, welche im Büro bewusst oder mangels geeignetem Personal wenig Leute beschäftigen. Ich denke, dass eine Auslagerung insbesondere für Unternehmen in unserer Grössenordnung aber auch für kleine Unternehmen mit lediglich ein bis zwei Angestellten vorteilhaft ist. Es ermöglicht die Fokussierung auf das Handwerk, wo unsere Leidenschaft liegt. Die Vorteile einer Auslagerung der Lohnadministration bei grösseren Unternehmen kann ich nicht beurteilen.

Wie ist die Zusammenarbeit mit Artaris AG? Werden Kundenwünsche umgesetzt?

Unkompliziert, persönlich, engagiert, verlässlich und kritikfähig. Wenn konkrete Themen auftauchen, wird den individuellen Wünschen nachgegangen und man fühlt sich gehört.

Wie flexibel sind die Mitarbeiter von Artaris Treuhand?

Sehr flexibel und strukturiert. Lange Wartezeiten bestehen nicht und die anstehenden Arbeiten werden prompt erledigt.

Ist das Outsourcing der Lohnadministration ein Lösungsansatz, den Sie wieder wählen würden?

Ja, gerade für Handwerksbetriebe mit schlankem Büroapparat macht das absolut Sinn. Die Arbeiten werden mit Konstanz gemacht, egal wie viel Arbeit sich bei mir auf dem Pult stapelt. Für mich ist dies auch eine Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern, schliesslich sind die Löhne einer der Grundpfeiler im Arbeitsverhältnis. Zudem kann ich mich mehr auf das Tagesgeschäft und meine Passion fürs Holzwerk konzentrieren. Die Lohnadministration ist wichtig, aber auch bis zu einem gewissen Grad repetitiv, daher eignet sie sich bestens für ein Outsourcing.

Sozialversicherungen Leistungen und Beiträge 2024

| 1. Säule AHV / IV / EO – Beiträge Unselbständigerwerbende | | |
|---|---------------|----------------|
| Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres | ab 01.01.2024 | bis 31.12.2023 |
| AHV | 8,70% | 8,70% |
| IV | 1,40% | 1,40% |
| EO | 0,50% | 0,50% |
| Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer | 10,60% | 10,60% |
| Beitragsfreies Einkommen | | |
| Für AHV-Rentner pro Jahr | CHF 16'800 | CHF 16'800 |
| Auf geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr / pro Arbeitgeber* | CHF 2'300 | CHF 2'300 |

* Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen bis zum 31. Dezember nach dem 25. Geburtstag, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken nicht übersteigt. Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten.

| 1. Säule AHV / IV / EO – Beiträge Selbständigerwerbende | | |
|---|------------|------------|
| Maximalsatz | 10,00% | 10,00% |
| Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr | CHF 58'800 | CHF 58'800 |
| Unterer Grenzbetrag – pro Jahr Für Einkommen zwischen CHF 9'800 und CHF 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung. | CHF 9'800 | CHF 9'800 |
| Mindestbeitrag pro Jahr (Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige) | CHF 514 | CHF 514 |

| 1. Säule – Arbeitslosenversicherung | | |
|--|-------------|-------------|
| Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer | | |
| Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von | CHF 148'200 | CHF 148'200 |
| ALV-Beiträge | 2,20% | 2,20% |
| ALV-Solidaritätsbeitrag auf jährlicher Lohnsumme ab CHF 148'201* | 0% | 0% |

* Der ALV-Solidaritätsbeitrag für Einkommensanteile über CHF 148'200 fällt ab 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen automatisch weg.

| 1. Säule – AHV-Altersrenten | | |
|--------------------------------|-----------|-----------|
| Minimal pro Monat | CHF 1'225 | CHF 1'225 |
| Maximal pro Monat | CHF 2'450 | CHF 2'450 |
| Maximale Ehepaarente pro Monat | CHF 3'675 | CHF 3'675 |

| 2. Säule – berufliche Vorsorge | | | |
|--|------------------|-------------|-------------|
| Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen | | | |
| Eintrittslohn pro Jahr | | CHF 22'050 | CHF 22'050 |
| Minimal versicherten Lohn nach BVG pro Jahr | | CHF 3'675 | CHF 3'675 |
| Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr | | CHF 88'200 | CHF 88'200 |
| Koordinationsabzug pro Jahr | | CHF 25'725 | CHF 25'725 |
| Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr | | CHF 62'475 | CHF 62'475 |
| Maximal versicherbarer Lohn pro Jahr | | CHF 882'000 | CHF 882'000 |
| Jährliche Altersgutschriften basierend auf dem koordinierten Lohn | Alter 25 – 34 | 7% | 7% |
| | Alter 35 – 44 | 10% | 10% |
| | Alter 45 – 54 | 15% | 15% |
| | Alter 55 – 64/65 | 18% | 18% |
| Gesetzlicher Mindestzinssatz | | 1% | 1% |
| Umwandlungssatz | Frauen | 6,8% | 6,8% |
| | Männer | 6,8% | 6,8% |

| 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig) | | |
|--|------------|------------|
| Erwerbstätige mit 2. Säule | CHF 7'056 | CHF 7'056 |
| Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) höchstens | CHF 35'280 | CHF 35'280 |

| Unfallversicherung | | |
|---|-------------|-------------|
| Maximal versicherter UVG Lohn pro Jahr* | CHF 148'200 | CHF 148'200 |

* Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt

Gastbeitrag SGKB

Nachhaltige Bau- oder Umbaupläne lohnen sich

Ende 2022 lancierte die St.Galler Kantonalbank die Eco-Hypotheken. Wer nachhaltig baut oder umbaut, erhält eine Zinsvergünstigung. Gleichzeitig führte die SGKB in Zusammenarbeit mit der Energieagentur St.Gallen die kostenlose Energie-Erstberatung ein. Im Interview verraten Domenic Schär, Produktmanager der St.Galler Kantonalbank und Valentin Hörler, Leiter Produktmanagement Finanzieren der St.Galler Kantonalbank, welche Vorteile die neuen Eco-Hypotheken haben, welche Vergabekriterien die Kundinnen und Kunden erfüllen müssen oder warum sich Investitionen in Energieeffizienz lohnen.

Autoren



Valentin Hörler
valentin.hoerler@sgkb.ch



Domenic Schär
domenic.schaer@sgkb.ch

Ende 2022 lancierte die St.Galler Kantonalbank die Eco-Hypotheken. Welche Vorteile bieten diese Hypotheken?

Valentin Hörler: Bei Abschluss einer Eco-Hypothek erhalten Kundinnen und Kunden 0,30 Prozent Zinsvergünstigung auf den aktuell gültigen Zinssatz.

Auf welche Hypotheken wird die Zinsreduktion angewendet?

Domenic Schär: Beim Abschluss einer Fest-Hypothek oder einer SARON-Hypothek erhalten Kundinnen und Kunden die Zinsreduktion.

Wer profitiert vom neuen Angebot?

Valentin Hörler: Die Eco-Hypothek richtet sich in erster Linie an Kundinnen und Kunden, die nachhaltig bauen oder umbauen wollen. Nachhaltige Investitionen sind beispielsweise Neubauhäuser, welche die Kriterien hinsichtlich Energieeffizienz erfüllen, Sanierungen am Dach oder an der Fassade, Heizungsersatz mit erneuerbaren Energieträgern oder die Installation einer Photovoltaikanlage.

Welche Vergabekriterien müssen erfüllt werden?

Domenic Schär: Als Bedingung für die Zinsvergünstigung müssen bei Neubauten und Sanierungen ökologische Kriterien erfüllt werden. So verlangen wir beispielsweise bei Neubauten ein Minergie-Zertifikat oder ein GEAK der Klasse A als Nachweis. Bei Umbauten, Sanierungen oder Renovierungen können Förderzusagen vom Kanton oder von der nationalen Förderstelle für erneuerbare Energien (Pronovo) eingereicht werden. Werden beispielsweise alle Fenster mit einer Dreifach-Wärmeschutzverglasung ersetzt, reicht eine Auftragsbestätigung oder eine Rechnung.

Gibt es einen Mindest- oder einen Maximalbetrag, ab oder bis zu dem die Vergünstigung gewährt wird?

Valentin Hörler: Der Mindestbetrag ist 10 000 Franken. Damit sollen bewusst auch Kundinnen und Kunden, die Einzelmassnahmen im energetischen Bereich realisieren, von den Konditionen der Eco-Hypothek profitieren. Einen Maximalbetrag haben wir nicht.

Seit Ende 2022 profitieren Kundinnen und Kunden der St.Galler Kantonalbank auch von einer kostenlosen Energie-Erstberatung der Energieagentur St.Gallen. Was beinhaltet diese Energie-Erstberatung?

Domenic Schär: Unsere Kundinnen und Kunden erhalten die Möglichkeit, sich in diversen Bereichen wie Gebäudemodernisierung, erneuerbare Energien, vorbildliche Neubauten, kantonale und kommunale Förderungen und zu weiteren Themen initial beraten zu lassen und dabei erste Fragen mit einer Expertin oder einem Experten der Energieagentur zu klären.

Wie und wo werden die Energie-Erstberatungen durchgeführt?

Valentin Hörler: Die Beratungen finden entweder online oder persönlich am Hauptsitz der SGKB in St.Gallen statt. Dazu stehen jede Woche Zeitfenster während einem Halbtage zur Verfügung.

Wie kann ich einen Beratungstermin vereinbaren?

Domenic Schär: Bei Interesse an einer Erstberatung wenden sich Kundinnen und Kunden an ihre Beraterin oder ihren Berater. Diese vereinbaren dann den Termin mit der Energieagentur.

Nehmen wir an, ich will eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung bauen lassen. Bekomme ich von der Energieagentur eine Anbieterliste?

Valentin Hörler: Nein, das ist leider nicht möglich. Die Energieagentur gibt Hinweise zu Fachverbänden und Kriterien für die Auswahl eines Anbieters.

Worauf sollte man bei der Auswahl eines Anbieters achten?

Domenic Schär: Man sollte zwei, drei Referenzen einholen und nach der Zufriedenheit fragen. Die technischen Kriterien sind je nach Anlage und Gebäude unterschiedlich.

Das Bundesgericht hebt die Praxis zum «wirtschaftlichen Neubau» auf. Welche Auswirkungen hat diese Praxisänderung?

Wer in der Vergangenheit eine Liegenschaft erworben und diese umfassend renoviert oder gar totalsaniert respektive um- und ausgebaut hat, dem konnte unter Umständen aufgrund der Praxis zum «wirtschaftlichen Neubau» der Abzug der Liegenschaftskosten komplett verwehrt werden. Diese Praxis hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom Februar 2023 aufgehoben und bereits in weiteren Entscheiden bestätigt¹.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Sebastian Götz
sebastian.goetz@artaris.ch

Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten

Gemäss Art. 32 Abs. 2 DBG können die Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Seit der Inkraftsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung am 1. Januar 2010 (zur Einschränkung der so genannten «Dumont-Praxis») sollen alle Kosten, die dazu dienen, einen früheren Zustand einer Liegenschaft wieder herzustellen, als Unterhaltskosten abgezogen werden können. Auch nach dieser Gesetzesänderung wurde Eigentümern von Liegenschaften der Abzug von Unterhaltskosten bei umfassenden Renovationen aber häufig unter dem Hinweis auf die Praxis zum «wirtschaftlichen Neubau» verwehrt. In verschiedenen Ausprägungen folgten die kantonalen Praxen der Logik, dass eine Totalsanierung gleich wie ein Abbruch einer Liegenschaft mit einem anschliessenden Neubau, eben als «wirtschaftlicher Neubau», zu beurteilen sei. Die Anwendung dieser Praxis hatte zur Folge, dass alle Kosten als wertvermehrnde Investitionen qualifiziert wurden und damit nicht von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden konnten (gegebenenfalls aber als Anlagekosten für Zwecke der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden können).

Obwohl die Praxis des «wirtschaftlichen Neubaus» in einigen Facetten auffällig stark der überholten «Dumont-Praxis» gleichkam, wurde sie vom Bundesgericht in Entscheiden bis Mitte 2022 gestützt. In der Lehre erntete diese Haltung des Bundesgerichts häufig Kritik.

¹ Vgl. dazu das Urteil 9C_161/2023 vom 6. Juni 2023 in Sachen wirtschaftlicher Neubau im Kanton Thurgau.

Praxisänderung des Bundesgerichts

Erfreulicherweise hat das Bundesgericht im Urteil 9C_677/2021 vom 23. Februar 2023 seine Praxis geändert und das steuerrechtliche Konstrukt des «wirtschaftlichen Neubaus» aufgegeben. Im betroffenen Fall hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob die Kosten einer umfassenden Sanierung eines stark renovationsbedürftigen Bauernhauses für die Belange der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer abziehbar sind. Das Bundesgericht erkannte zum «wirtschaftlichen Neubau», dass «Eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung eines Totalsanierungs-, Renovierungs- oder Umbauprojekts auf einer neu erworbenen Liegenschaft, aufgrund derer der einkommenssteuerliche Kostenabzug schematisch komplett und damit auch für Kostenbestandteile verweigert wird, die bei individueller Betrachtung aufgrund ihrer objektiv-technischen Natur eigentlich werterhaltender Natur wären, [...] weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte von Art. 32 Abs. 2 DBG vereinbar ist». Dies hat zur Folge, dass künftig keine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung für Totalsanierungs-, Renovierungs- und Umbauprojekte zur Anwendung gelangt. Stattdessen ist auch in Fällen von umfassenden Renovationen auf die objektiv-technische Unterscheidung in werterhaltende Unterhaltskosten und wertvermehrnde Investitionskosten abzustellen.

Welche Auswirkungen sind aufgrund dieser Änderung zu erwarten?

Die neue bundesgerichtliche Rechtsauslegung wird weitreichende Konsequenzen haben. Insbesondere jene kantonalen Steuerbehörden, welche die Praxis zum «wirtschaftlichen Neubau» streng und konsequent angewendet haben, werden ihre Praxis massgeblich ändern müssen. Die neue Praxis des Bundesgerichts wird den Fokus auf die objektiv-technische Unterscheidung zwischen wertvermehrnde Investitionen und abzugsfähigen, werterhaltenden Unterhaltskosten lenken. Ob von dieser Entwicklung auch die bisherigen Massstäbe zur Bestimmung des Umfangs an abziehbaren Unterhaltskosten tangiert werden, wird sich in der Praxis zeigen. Aus Sicht der Steuerpflichtigen empfiehlt es sich, die Liegenschaftskosten im Rahmen der Steuerdeklaration sorgfältig und detailliert nach Kategorien aufzuschlüsseln. Die Kategorisierung sollte dabei auch mit Blick auf die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Investitionen, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (vgl. dazu unseren Artikel vom 10. August 2022), vorgenommen werden.

Gastbeitrag Reichmuth & Co. Privatbankiers

Private Banking für Ihre Pensionskassengelder

Vorsorge dient der Sicherstellung des gewohnten Lebensstandards nach der Pensionierung. Bei höheren Einkommen machen die Renten der beruflichen Vorsorge den Grossteil des Einkommens im Alter aus. Studien zur Entwicklung der beruflichen Altersvorsorge zeigen jedoch: Wenn es um die Sicherstellung akzeptabler Renten geht, stehen konventionelle Pensionskassen und ihre Versicherten angesichts der demografischen (Überalterung), finanziellen (Inflation) und regulatorischen (Umverteilungszwang, Umwandlungssatz) Entwicklungen vor schier unlösbaren Herausforderungen.

Autoren



Christoph Wettstein
christoph.wettstein@reichmuthco.ch



Marco Piccirillo
marco.piccirillo@reichmuthco.ch

Die Idee der 2. Säule ist, dass die einzelnen Versicherten ein Guthaben ansparen, welches im Rücktrittsalter ihre Altersleistungen finanziert (Kapitaldeckungsverfahren). Doch viele Pensionskassen müssen Gelder vom überobligatorischen Bereich umverteilen, um ihre Rentenversprechen zu halten. Der gesetzlich vorgegebene Umwandlungssatz von 6,8% im Vorsorge-Obligatorium führt dazu, dass Neurenten zu hoch ausfallen – sie werden von den aktiven Versicherten vor allem aus dem überobligatorischen Bereich quersubventioniert. Es findet somit eine systemisch bedingte Umverteilung von aktiv zu passiv statt. – Was ist zu tun?

Gestaltungsfreiheit dank Splitting

Gesplittete Vorsorgemodelle lassen diese unfairen Umverteilungen nicht zu. Bei Vorsorgelösungen mit einer freien Anlagestrategiewahl wird der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge in einer separaten 1e-Vorsorgestiftung geführt. Jede/r Versicherte/r hat ein eigenes Vorsorgedepot und somit auch einen eigenen «individuellen Deckungsgrad».

Splitting bietet Vorteile für das Unternehmen und die Versicherten

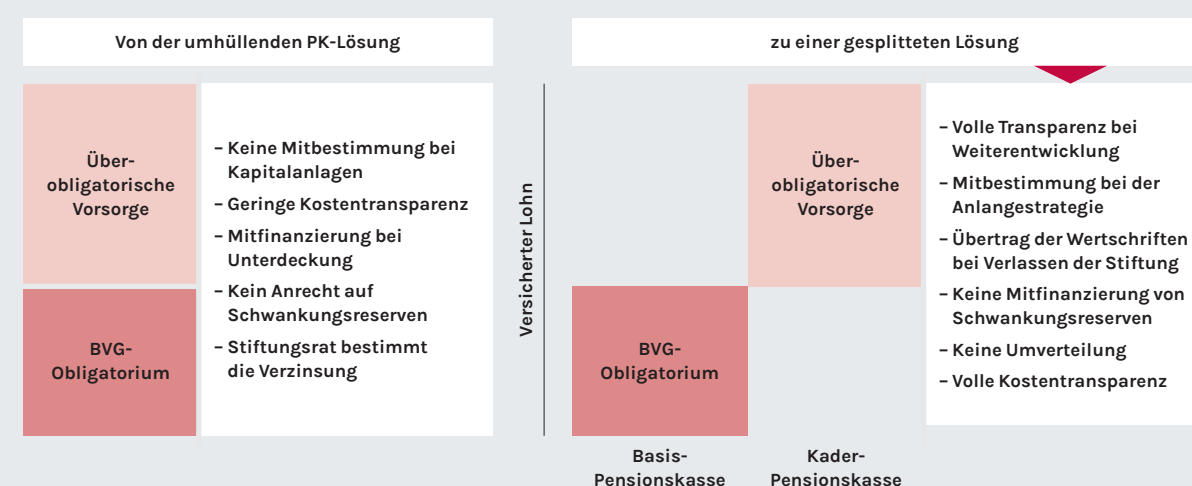
Keine Bilanzaufblähung

Insbesondere Unternehmen, die ihre Buchführung nach internationalen Rechnungslegungsstandards führen (insb. IFRS oder US-GAAP), können mit 1e-Lösungen ihre Pensionskassen-Verpflichtungen in der Bilanz reduzieren. Das Resultat: Sie steigern die Rentabilität auf dem Eigenkapital und das Sanierungsrisiko fällt weg, da sie kein Anlagerisiko tragen.

Attraktivität als Arbeitgeber

Im Bewerbungsprozess bekommt das Thema Pensionskasse einen immer höheren Stellenwert. Eine moderne gesplittete Pensionskassenlösung kann ausschlaggebend bei der Rekrutierung von hochqualifiziertem Personal sein.

Wie Sie mit einem Splittingmodell Ihr Vorsorgevermögen vor Umverteilung schützen können



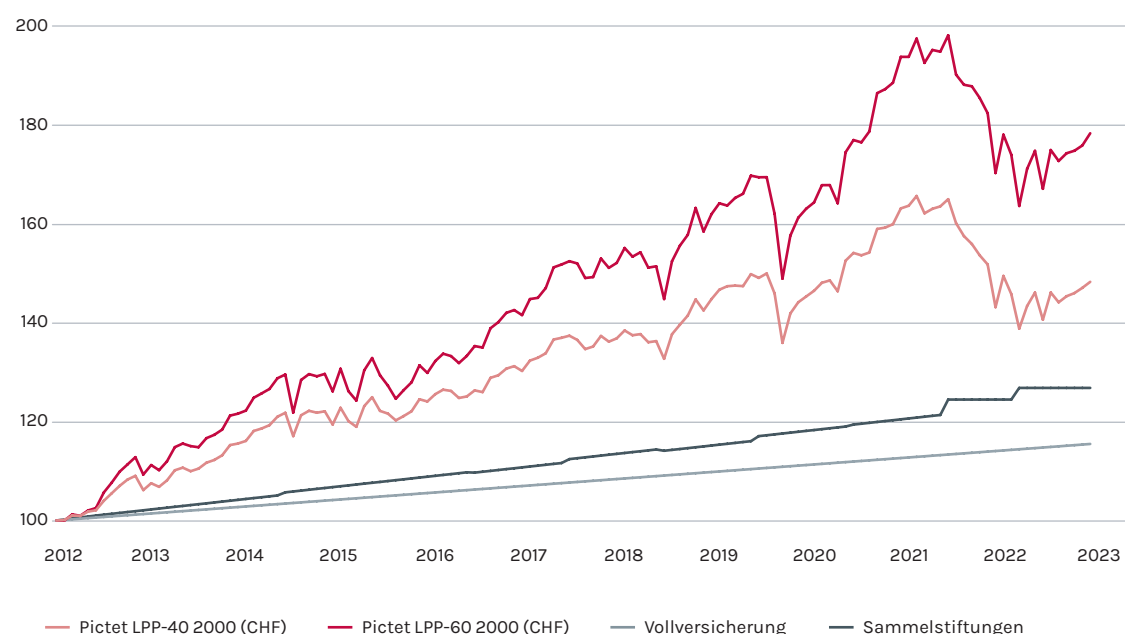
Selbstbestimmung

1e-Vorsorgepläne bieten den Versicherten die Möglichkeit, ihre Vorsorgegelder selbstbestimmt anzulegen und die Anlagestrategie den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Anlagestrategie der 1e-Lösung sollte daher im Kontext des Gesamtvermögens erfolgen. Eine ganzheitliche Risikoanalyse ermöglicht, die Allokation des Vermögens breit zu diversifizieren.

Die Risikobereitschaft hängt dabei stark vom Anlagehorizont ab, doch wird dieser signifikant verlängert, da bei der Pensionierung die Wertschriften 1:1 ins Privatvermögen übertragen werden können.

Umverteilung ist nicht die Grundidee der beruflichen Vorsorge

Performance vs. Verzinsung an die Versicherten bei Schweizer Pensionskassen



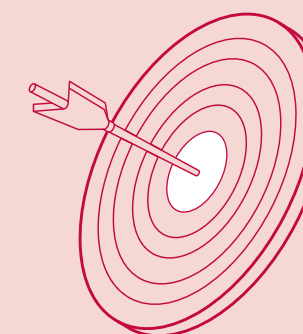
Fazit

Mit der richtigen Gestaltung der zweiten Säule lässt sich ein markanter Mehrwert generieren. Dieser Mehrwert steht im Zentrum der Beratung und Begleitung. Wichtig ist, einen erfahrenen Spezialisten für die Konzeption und Plangestaltung einer massgeschneiderten, ganzheitlichen Vorsorgelösung beizuziehen.

REICHMUTH & CO
PRIVATBANKIERS

Die vier wichtigsten Punkte

- 1 Durch die Aufteilung in eine Basispensionskasse und eine Kaderpensionskasse erreicht man mehr Flexibilität, durch die Splittung der Gefässe eine Individualisierung und grössere Diversifikation der Anlagen.
- 2 Keine Quersubventionierung in der Kaderpensionskasse und die Gewissheit, dass das gesamte Vorsorgevermögen im Todesfall an die Erben ausbezahlt wird (keine Anrechnung des Barwertes zur Finanzierung der Ehegattenrente).
- 3 Bei Verlassen der Stiftung (z.B. im Alter) können die Wertschriften 1:1 ohne Verkauf ins Privatvermögen übertragen werden.
- 4 Durch die Splittung in eine Basispensionskasse und eine Kaderpensionskasse können die Bezüge der Guthaben im Alter flexibler gestaltet werden.



Human Resources mit Abacus

Die Mitarbeiter sind das Herzstück eines jeden Unternehmens und ohne sie wäre der Erfolg des Betriebs oftmals nicht möglich. Daher wurde von Abacus ein ganzheitliches HR-Management entwickelt, das nicht nur darauf abzielt, die Mitarbeiter zu fördern, sondern auch deren Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen.

Autorin



Inès Béjaoui
ines.bejaoui@artaris.ch

Umfassender «On-Boarding»-Prozess

Beginnend beim Rekrutierungsprozess deckt Abacus das gesamte «On-Boarding» von Stellenausschreibung bis zur Erfassung der Personaldaten ab. Mit wenigen Klicks ist eine Stelle, eine Funktion und ein Job eröffnet und ausgeschrieben. Kandidaten und Kandidatinnen können sich online, d.h. auf den einschlägigen Plattformen oder der Unternehmenswebseite, bewerben.

Das Bewerbermanagement umfasst einen effizienten und sicheren Prozess, der auch den Datenschutz der Unterlagen durch Zugriffsregelungen gewährleistet.

Bewerbungen von potenziellen Mitarbeitern können einfach im MyAbacus Mitarbeiterportal

von allen berechtigten und involvierten Personen bewertet werden. Bei Status-Updates werden entsprechende Benachrichtigungen versendet.

Weiter kann die gesamte Kommunikation mit Bewerbenden in Abacus definiert werden. Egal, ob es sich hierbei um eine Einladung zu einem Interview, eine Jobzusage oder eine Jobansage handelt. Dementsprechend können Serienbriefe einfach aus der Software erstellt und automatisch abgewickelt werden.

Nach der erfolgreichen Rekrutierung werden sämtliche Bewerberdaten mit wenigen Klicks direkt in den Personalstamm übernommen.

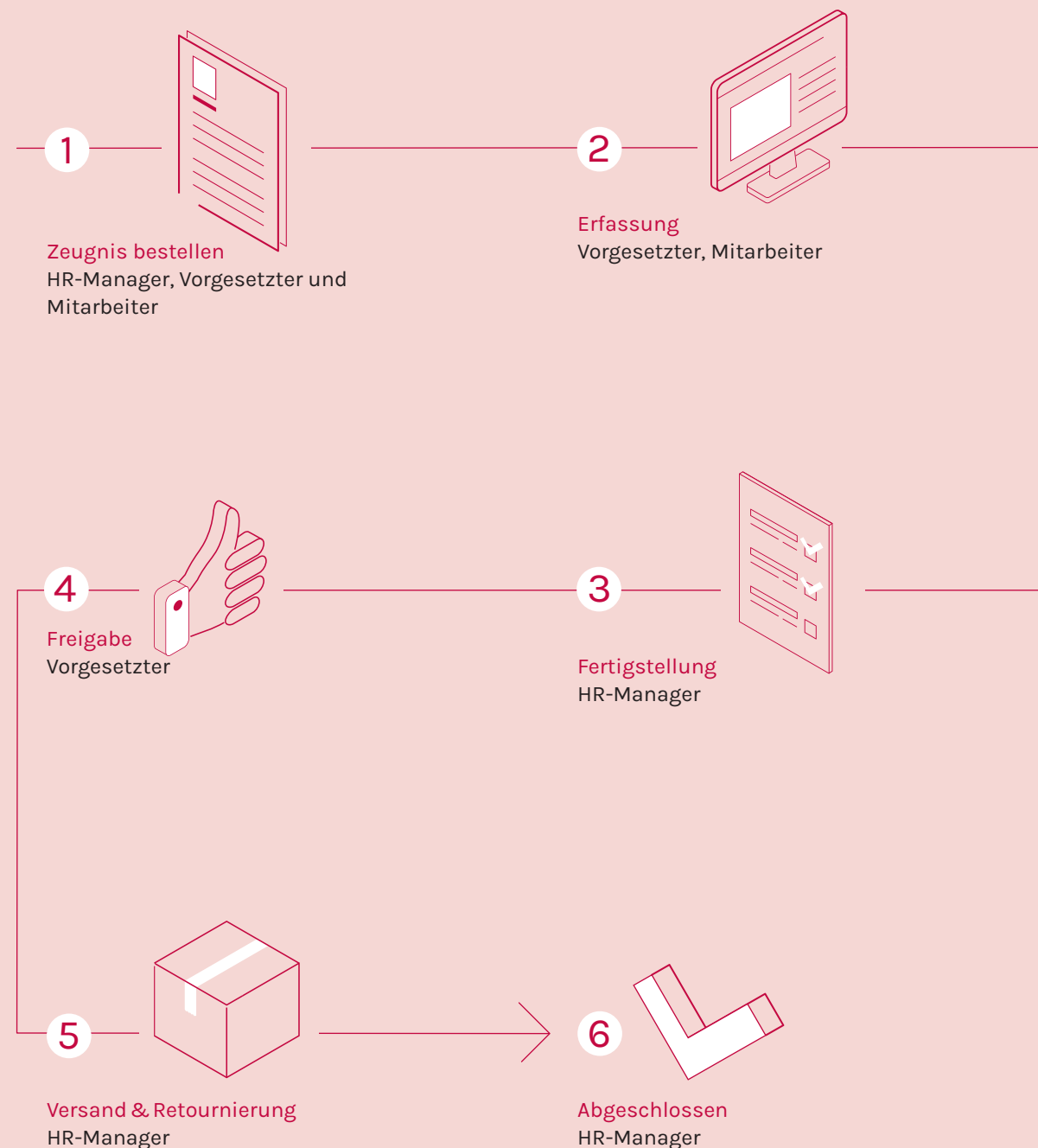
Mitarbeitergespräche als wichtiges Element der Personalentwicklung

Mitarbeitergespräche können mit dem HR-Tool von Abacus komplett digital vorbereitet, durchgeführt und abgewickelt werden. Der automatisierte Prozess verschafft den Personalverantwortlichen folglich mehr Zeit für den wertvollen persönlichen Austausch mit ihren Mitarbeitenden. Der Prozess wird so bestimmt, dass im Vorfeld definierte Ge-



Prozess-Überblick

Abacus Arbeitszeugnis



sprachsvorlagen verwendet und zielorientierte Ablauf-Strukturen befolgt werden.

Im Personalstamm werden Ziele und Beurteilungen erfasst, welche später ausgewertet werden können. Ein Kompetenzstamm, auf den beim Mitarbeitergespräch bei Bedarf zurückgegriffen werden kann, wird zentral geführt.

Vor dem tatsächlichen Gespräch wird der Beurteilungsbogen von Vorgesetzten und Mitarbeitenden im MyAbacus ausgefüllt. Die finale Beurteilung beim Gespräch wird anhand der vorausgefüllten Bewertungen verglichen und kann dann zusammen unmittelbar im Portal vorgenommen werden. Das Gesprächsprotokoll muss von allen Parteien freigegeben werden und wird im Anschluss an die HR-Abteilung übermittelt. Dabei wird das Protokoll automatisch im digitalen Personaldossier abgelegt und kann jederzeit vom Mitarbeitenden eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Gesprächsstatus von Vorgesetzten, Mitarbeitenden und HR-Verantwortlichen stets beobachtet werden. Bei Statusänderungen ist ebenfalls eine Benachrichtigung an alle Beteiligten möglich.

Die wichtigsten Ressourcen eines Unternehmens sind die Fähigkeiten und Qualifikationen aller Mitarbeiter. Der bereits erwähnte Kompetenzstamm wurde von Abacus in die Funktion Kompetenzmanagement eingebaut. Mittels Qualifikationsanforderungen kann pro Stelle der Soll-Zustand erfasst und hinterlegt werden. Dies dient dann als Grundlage für die Kompetenzbeurteilung. Beim jährlichen Mitarbeitergespräch oder während einem Ermittlungslauf können die aktuell vorhandenen Kompetenzen in spezifischen Bereichen beurteilt und aktualisiert werden. Mitarbeitergespräche oder Kompetenzermittlungsläufe ergeben den Ist-Zustand für eine geeignete Bedarfsanalyse.

Dadurch und mit passenden Auswertungen können gezielte Massnahmen getroffen werden, um Mitarbeitende zu fördern und sie ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen. Es besteht sogar die Möglichkeit, eine Befristung oder eine Pflicht pro Kompetenz zu hinterlegen. Sobald dieses Datum näher rückt, werden die Mitarbeiter darüber informiert. Im Anschluss an diesen «Reminder» sollte die entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Vorgesetzten oder der HR-Abteilung folgen.

Durch die genaue Beurteilung und den aktuellen Stand der Daten hat jeder Mitarbeiter die Chance sein volles Potenzial auszuschöpfen.

Erstellung und Verwaltung von Arbeitszeugnissen

Das Modul Abacus HR Management umfasst auch die Erstellung und Verwaltung von Arbeitszeugnissen. Um ein gesetzeskonformes Dokument zu erstellen, werden standardisierte Workflows verwendet. Diese nutzen über 1800 personalisierbare Textbausteine und -varianten pro Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch) und reduzieren den administrativen Aufwand der Erstellung. Egal, ob eine Arbeitsbestätigung, ein Zwischen- oder ein Schlusszeugnis erstellt wird, der Prozess kann mit wenigen Klicks durchgeführt werden.

Die einfache Handhabung über das MyAbacus Mitarbeiterportal ermöglicht die Bestellung eines Arbeitszeugnisses durch Mitarbeiter oder andere involvierte Personen. Auch hier durchwandert der Antrag die Inbox aller Beteiligten. Das Zeugnis wird als Vorschlag, nach den entsprechenden Beurteilungen vom Vorgesetzten, mit den verfügbaren Bausteinen geprüft und gespeichert. Durch präzise Formulierungen der Texte können genaue Bewertungen vorgenommen werden.

Bei Anpassungen durch das HR-Team kann der Vorgesetzte diese annehmen oder ablehnen. Nach der erfolgten Freigabe aller Involvierter kann das Zeugnis digital unterzeichnet und anschliessend versendet werden. Im Anschluss wird das Dokument automatisch im Dossier des Mitarbeitenden abgelegt und ist jederzeit im Mitarbeiterportal ersichtlich.

Mit dem Abacus HR-Management in die Zukunft

Durch den Grossteil dieser Massnahmen verbunden mit einer zeitgemässen Mitarbeiterpflege ist jedes Unternehmen in der Lage, talentierte und engagierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, die dazu beitragen das Geschäft voranzutreiben und weiter zu wachsen.

Zusammenfassend ist das Modul Human Resources von Abacus ein integraler Bestandteil des Geschäftsbetriebs und dient dazu, eine Arbeitsumgebung zu schaffen, die Mitarbeiter fördert und Vorgesetzte unterstützt.

Interview mit Sarah Strässle

Wie hat sich deine berufliche Laufbahn entwickelt und welche Erfahrungen hast du dabei gemacht?

Nach meiner Ausbildung zur Kauffrau in einem kleinen Lehrmittelverlag konnte ich bereits erste Berührungspunkte mit der digitalen Welt durch die Arbeit mit E-Lernplattformen und Lern-CDs sammeln. Anschliessend habe ich als Quereinsteigerin im Bereich Softwareentwicklung für Gemeinden eine neue berufliche Herausforderung angenommen, um meine Kenntnisse in IT und Software weiter zu vertiefen.

Etwa vor zehn Jahren wagte ich dann den Schritt in das spannende Umfeld des Abacus Berater-Business. Parallel dazu absolvierte ich eine Weiterbildung zur Wirtschaftsinformatikerin HF, um mein Fachwissen zu erweitern. Die vielseitige Tätigkeit, die von der Entwicklung bis hin zur Einführung der Software bei Kunden reicht, bereitet mir grosse Freude. Jeder Tag ist eine neue Herausforderung, und genau das ist es, was meinen Beruf so spannend und abwechslungsreich macht. Die stetig wechselnden Aufgaben und Anforderungen halten mich motiviert und engagiert. Ich schätze es sehr, dass kein Tag dem anderen gleicht und dass ich dadurch immer neue Möglichkeiten habe, mich weiterzuentwickeln.

Welchen Rat würdest du jungen Berufseinsteigern geben, die eine ähnliche Karriere anstreben?

Als Software-Berater ist es wichtig, dass du keine Angst vor Technik hast. Diese Tätigkeit erfordert viel Kreativität und Eigenverantwortung, bietet jedoch auch zahlreiche Freiheiten, um deinen Arbeitsalltag nach deinen Vorstellungen zu gestalten. Zudem ist ein gutes Planungsverständnis von grosser Bedeutung. Als Bindeglied zwischen Informatikern und Sachbearbeitern ist es entscheidend, dass du über kaufmännische Grundkenntnisse verfügst, um die Prozesse beider Seiten zu verstehen.

Am besten lernst du diese Kompetenzen durch praktische Erfahrungen in einem Unternehmen, das dich bei deiner Weiterentwicklung unterstützt und dir eine gewisse Sicherheit bietet. Ich persönlich halte es auch für sehr wichtig, bereits einige Jahre Berufserfahrung gesammelt zu haben. Direkt nach der Ausbildung in das Beratergeschäft einzusteigen, kann eine steile Heraus-

forderung sein und ist möglicherweise nicht der ideale Einstieg.

Dennoch möchte ich betonen, dass mit der richtigen Einstellung, dem nötigen Engagement und der Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung der Weg in das Berater-Business auch für Berufseinsteiger erfolgreich sein kann. Es kommt letztendlich auf die individuellen Fähigkeiten und die Motivation des Einzelnen an.

Wie erklärst du einem Branchenfremden Abacus sowie die Projektverwaltung in wenigen Sätzen?

Abacus ist ein umfassendes ERP¹-System, das die Digitalisierung und Unterstützung verschiedenster Geschäftsprozesse ermöglicht. Diese Geschäftsprozesse umfassen beispielsweise die Lohnverarbeitung oder die Abwicklung von Rechnungen. Um dies zu ermöglichen, werden Daten wie Stunden oder andere Leistungen in das System eingegeben, verarbeitet und in verschiedenen Formen wie Rechnungen oder Auswertungen ausgegeben.

Die Projektverwaltung ist ein integraler Bestandteil der Abacus-Software. Sie ermöglicht es, alle relevanten Informationen zu einem Projekt zusammenzufassen und dadurch Transparenz über Kosten und Erträge zu schaffen. In diesem Modul können nicht nur Stunden und Leistungen erfasst werden, sondern auch Materialien oder Anlagen, die im Rahmen des Projekts verwendet werden. Diese Informationen können anschliessend weiterverarbeitet und ausgewertet werden. Abhängig von der Branche kann das Modul auch individuell angepasst werden, sodass beispielsweise von Objekten, Schülern, Klienten oder Immobilien gesprochen wird.

Die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Abacus-Software ermöglicht es Unternehmen, ihre Projekte effizient zu verwalten und eine umfassende Kontrolle über Kosten und Ressourcen zu gewährleisten.

¹ Enterprise Resource Planning



Mein Name ist Sarah Strässle, ich bin 32 Jahre alt und lebe im schönen Rorschacherberg. Ich bin glücklich verheiratet und stolze Mutter einer Tochter und eines kleinen Sohnes. Neben meiner beruflichen Tätigkeit habe ich zwei grosse Leidenschaften: das Kochen und das Basteln. Als Person bin ich sehr kontaktfreudig und geniesse es, in Gesellschaft zu sein. Der Austausch mit anderen Menschen bereichert mein Leben und ich schätze die Vielfalt der Begegnungen. Ob bei gemeinsamen Unternehmungen oder einfach beim gemütlichen Zusammensein.

Was kannst du über deine neuen Mitarbeitenden erzählen?

Als ich die Frage las, musste ich lächeln, denn drei von vier Mitarbeitern kenne ich bereits seit langer Zeit. Wir haben bereits in der Abacus-Welt zusammengearbeitet und ich habe meine Teamkollegen immer sehr geschätzt. Daher freue ich mich umso mehr, dass ich nun wieder die Gelegenheit habe, mit meinen «alten» Teamkollegen zusammenzuarbeiten. Sie verfügen über ein umfangreiches und vielfältiges Wissen, ergänzen sich optimal und bringen Humor und gute Zusammenarbeit in den Arbeitsalltag ein.

Die gemeinsame Erfahrung und das bereits bestehende Vertrauen schaffen eine angenehme Arbeitsatmosphäre, in der wir uns gegenseitig unterstützen und gemeinsam unser Bestes geben können. Es ist inspirierend, Teil eines Teams zu sein, das nicht nur fachlich kompetent ist, sondern auch über ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl verfügt. Der Spass an der Arbeit und die gute Zusammenarbeit sind für mich entscheidend, um mich in meinem beruflichen Umfeld wohlfühlen zu können.

Du hast vorher in einem grösseren Betrieb gearbeitet. Was sind die Unterschiede vom kleineren Betrieb «Artaris Solutions» gegenüber einem grösseren?

Die Arbeitsabläufe sind hier deutlich einfacher, schneller und unkomplizierter. Es genügt, ins benachbarte Büro zu gehen, um sich kurz abzusprechen, und schon kann man mit der Umsetzung beginnen. Es herrscht eine familiäre Atmosphäre, in der ich meine Kollegen nicht nur beim Namen kenne. Diese Arbeitskultur ist ganz anders als in einem Grossunternehmen und lässt sich absolut nicht damit vergleichen. Darüber hinaus schätze ich es sehr, dass ich hier eine grössere Mitentscheidungsbefugnis habe und noch mehr Freiheiten habe, wie ich meine Projekte führe oder meinen Arbeitsalltag gestalte. Es gibt Raum für Eigeninitiative und Kreativität, was meine Motivation und Arbeitszufriedenheit enorm steigert.

Wie funktioniert deine Doppelbelastung als junge zweifache Mutter und deiner Funktion bei der Artaris Solutions AG?

Ich schätze enorm, dass ich bei Artaris meine Arbeitszeiten so flexibel gestalten kann. Dadurch habe ich eine gute Work-Life-Balance und meine Arbeitsauslastung ist kontinuierlich, ohne dass mein Pensum überstrapaziert wird. Wenn ich zum

Beispiel an einem anderen Tag arbeiten möchte, auch spontan, ist das kein Problem, solange ich es mit meinen Kunden abspreche.

Was macht dich glücklich bei der Arbeit?

Es ist für mich immer ein erfüllender Moment, wenn ich einen Kunden erfolgreich einführen konnte und wir positives Feedback oder Lob erhalten. Es bestätigt die harte Arbeit und das Engagement, welches in den vorangehenden Wochen investiert wurde. Es ist unglaublich schön zu sehen, wie sich die Mühe auszahlt und welchen Mehrwert unsere Lösungen dem Kunden bieten.

Und was bereitet dir Freude in deinem Privatleben?

Natürlich meine Familie und Freunde, ich bin sehr gerne einfach den ganzen Tag im Garten oder irgendwo in der Natur und geniesse die Gesellschaft. Als Ausgleich zum Familienleben mache ich noch immer gerne Städtereisen mit Freunden und lerne gerne neue Kulturen und Länder kennen.

Welche Stadt in Europa möchtest du unbedingt (noch einmal) besuchen?

Die Frage nach meiner Lieblingsstadt ist schwierig zu beantworten, da es so viele grossartige Städte gibt, die ich gerne wieder besuchen würde. Persönlich habe ich eine besondere Vorliebe für deutsche Städte wie Berlin, Hamburg und München.

Interview zwischen Marius Brändle und Sarah Strässle, Artaris Solutions



Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Artaris besteht aus vier unabhängigen Gesellschaften. Zusammen bieten wir Ihnen in den Bereichen Treuhand, Steuerberatung, Abacus Software und Advokatur professionelle Beratung und stehen Ihnen bei Fragestellungen in diesen Bereichen mit Rat und Tat zur Seite.



Unsere Kompetenzen im Überblick

Artaris setzt sich aus vier Gesellschaften zusammen. Jede einzelne Gesellschaft fokussiert sich auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen. Zusammen sehen wir das grosse Ganze und bieten Ihnen und Ihrem Unternehmen einen Mehrwert durch eine ganzheitliche Betreuung.

Artaris AG | Treuhand

Die Mitarbeitenden der Artaris AG lieben Zahlen und überblicken die Themen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht. Was für unsere Mitmenschen «lästige» Pflicht ist, wie zum Beispiel die Buchhaltung, die Finanzplanung oder die Erstellung von Unternehmensbewertungen, bereitet uns viel Freude, treibt uns an und ist der Grund, warum wir hier sind.

Artaris Tax AG | Steuerberatung- und Planung

Die Artaris Tax AG berät Sie in allen Bereichen des Steuer- und Abgaberechts und ist insbesondere auf die Steuerthemen von UnternehmerInnen und deren Unternehmen fokussiert. Daneben beraten wir auch im Bereich der Steuern für natürliche Personen, vorwiegend für Personen mit Beteiligungen und anderen Vermögenswerten. Die Mitarbeitenden der Artaris Tax AG begleiten Sie gerne auch beim Verkauf oder der Akquisition von Unternehmen, planen Umstrukturierungen, schreiben Steuerrulings, koordinieren die Abwicklung von Transaktionen und erstellen Verträge aller Art mit Fokus auf potentielle steuerrechtliche Konsequenzen.

Artaris Solutions AG | Abacus

Die Artaris Solutions AG ist Abacus Vertriebspartnerin. Wir sind Ihr Integrationspartner für Abacus-Projekte und betreuen Sie im täglichen Umgang mit der Software. Wir haben für jeden Kunden die passende Lösung und können Ihnen die Software Abacus nebst unserem Cloud-Server auch im Software as a Service Modell «AbaWeb» anbieten.

Artaris Advokatur AG | Recht

Die Artaris Advokatur AG steht Ihnen in rechtlichen Belangen Ihrer unternehmerischen oder privaten Tätigkeiten zur Seite. Wir verstehen uns als ein verlässlicher Wegbegleiter und Wegbereiter, interessieren und engagieren uns für unsere Kunden und kommunizieren offen und ehrlich. Wir beraten, vertreten Interessen vor Gerichten und gegenüber Behörden und erbringen Notariatsdienstleistungen.

Unser Team



Marius Brändle

**Partner Solutions
Abacus Berater**

Marius Brändle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung, Bauwesen sowie Reporting & Schnittstellen.



Markus Fuchs

**Partner Solutions
Abacus Berater**

Markus Fuchs ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen, Lohn, Abalmmo und Treuhand.

Marius Greber

**Partner Solutions
Abacus Berater**

Marius Greber ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Lohn, Human Resources, Finanzen, Spesenmanagement und Abalmmo.



Lukas Bühlmann

**Partner Advokatur
Rechtsanwalt und Notar, lic. iur. HSG, LL.M.**

Lukas Bühlmann hat sich auf Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A-Transaktionen, Umstrukturierungen von Gesellschaften sowie auf die geschäftliche und private Nachfolgeplanung spezialisiert. Lukas berät lokale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen, vertritt deren Interessen bei Bedarf vor Gericht und ist als öffentlicher Notar tätig.



Willy Ackermann

**Partner Treuhand
dipl. Steuerexperte,
dipl. Immobilien-Treuhand
Treuhand mit eidg. Fachausweis**

Willy Ackermann berät schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Er verfügt über grosse Erfahrungen in den Bereichen des Steuerrechts sowie dem Verkauf, der Nachfolge und der Bewertung von Unternehmen.



Christoph Knupp

**Partner Steuern
M.A. HSG in Law,
LL.M. in Swiss and International Taxation
Steuerberater**

Christoph Knupp berät Unternehmen und Privatpersonen in Steuerfragen. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von national und international tätigen KMU, Unternehmensverkäufen, Nachfolgelösungen und Immobiliengesellschaften.



Sebastian Götz

**Partner Steuern und Advokatur
M.A. HSG in Law und Economics
Rechtsanwalt & Notar, Steuerberater**

Sebastian Götz berät nationale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen im Bereich der direkten und indirekten Steuern sowie im Bereich Gesellschaftsrecht. Er verfügt über eine mehrjährige Praxis im Bereich von steuerlich optimierten Unternehmensübernahmen und Unternehmensnachfolgelösungen.



Asya Andrew

Sachbearbeiterin Treuhand

Asya Andrew ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.



Tamara Diethelm

**Treuhandsachbearbeiterin
Sachbearbeiterin Rechnungswesen VSK**

Tamara Diethelm ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.

Steve Ackermann

**Mandatsleiter
Treuhand mit eidg. Fachausweis**

Steve Ackermann berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Seine Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen.



Carina Reinhart

**Mandatsleiterin
Fachfrau Finanzen und Rechnungswesen mit eidg. FA**

Carina Reinhart berät und unterstützt schweizerische Unternehmen sowie Privatpersonen. Ihre Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Personaladministration.



Markus Diethelm

**Mitglied der Geschäftsleitung
Treuhand mit eidg. Fachausweis**

Markus Diethelm stellt den klassischen Treuhänder dar. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Rechnungslegung, Mehrwertsteuern und Personaladministrationen.



Raphael Schöb

**Substitut Advokatur
M.A. HSG Candidate in Law and Economics**

In seiner Rolle als Anwaltspraktikant berät und unterstützt er Unternehmen und Privatpersonen in rechtlichen Angelegenheiten. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen juristische Beratungen aller Art, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des Arbeitsrechts sowie des Mietrechts.



Agi Steiger

Sachbearbeiterin Treuhand

Agi Steiger ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.



Sascha Färber

Sachbearbeiter

Sascha Färber ist Sachbearbeiter in den Bereichen Treuhand und Immobilienbewirtschaftung.



Timo Wagner

**Mitglied der Geschäftsleitung
Treuhandler mit eidg. Fachausweis**

Timo Wagner ist seit jeher in der Treuhandbranche tätig. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Personaladministration, Rechnungslegung und Mehrwertsteuern. Die Betreuung von ABACUS Software gehört ebenfalls zu seinen Kernkompetenzen.



Severin Murk

**Studentischer Mitarbeiter Advokatur
Bachelor-Student HSG (Law and Economics)**

Severin Murk unterstützt die Artaris Advokatur AG hauptsächlich in den Bereichen Kanzleiorganisation, Know-How Management und Digitalisierung. Er bereitet zudem juristische Abklärungen und Rechtsschriften vor.



Inès Béjaoui

Abacus Beraterin

Inès Béjaoui ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Zeiterfassung, Lohn und Human Resources.



Sarah Strässle

Abacus Beraterin

Sarah Strässle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung und AbaCare.



Licht ist wie
Fantasie.
Es zeigt dir
den Weg.

ROGER
PRADIN

artaris

Artaris

Oberer Graben 8
9000 St.Gallen
Romanshornestrasse 4
9320 Arbon
Toggenburgerstrasse 35
9500 Wil

Telefon 071 447 88 90
artaris.ch